

Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement. Admissions au stage, p. 34558. — Prolongation du stage, p. 34559. — Promotions, p. 34559. — Nominations, p. 34562.

#### Avis officiels

##### Ministère de la Justice

Orde judiciaire, p. 34563.

##### Ministère des Finances

Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines. Publications prescrites par l'article 770 du Code civil. Successions en déshérence, p. 34563.

##### Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture

Equipes d'embryons de bovins (Agrément conformément à l'article 4 de l'arrêté royal du 23 janvier 1992 relatif aux conditions sanitaires de la collecte et du transfert des embryons de l'espèce bovine, publié dans le *Moniteur belge* du 27 février 1992). Nouvelles équipes, p. 34564.

##### Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement

Recrutement d'un programmeur, p. 34564.

##### Ministère de l'Emploi et du Travail

Juridictions du travail. Avis aux organisations représentatives d'employeurs. Place vacante d'un juge social effectif au titre d'employeur au tribunal du travail de Bruxelles, en remplacement de M. Walckiers, Paul, p. 34564.

Brussels Instituut voor Milieubeheer. Toelatingen tot de stage, bl. 34558. — Verlenging van de stage, bl. 34559. — Bevorderingen, bl. 34559. — Benoemingen, bl. 34562.

#### Officiële berichten

##### Ministerie van Justitie

Rechterlijke Orde, bl. 34563.

##### Ministerie van Financiën

Administratie van de BTW, registratie en domeinen. Bekendmakingen voorgeschreven bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek. Erfloze nalatenschappen, bl. 34563.

##### Ministerie van Middenstand en Landbouw

Embryoteams voor runderen (Erkenning overeenkomstig artikel 4 van het koninklijk besluit van 23 januari 1992 betreffende de sanitaire voorwaarden voor het verzamelen en overplanten van embryo's van runderen, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 27 februari 1992). Nieuwe ploegen, bl. 34564.

##### Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking

Werving van een programmeur, bl. 34564.

##### Ministerie van Tewerkstelling en Arbeid

Arbeidsgerechten. Bericht aan de representatieve organisaties van werkgevers. Openstaande plaats van een werkend rechter in sociale zaken, als werkgever, bij de arbeidsrechtbank te Brussel, ter vervanging van de haar Walckiers, Paul, bl. 34564.

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

F. 95 — 3315

[C - 946]

15 DECEMBRE 1980. — Loi sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 31 décembre 1980). — Traduction

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle - au 31 décembre 1993 - en langue allemande de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 28 juin 1984 relative à certains aspects de la condition des étrangers et instituant le Code de la Nationalité belge (*Moniteur belge* du 10 juillet 1984);

- la loi du 14 juillet 1987 apportant des modifications, en ce qui concerne notamment les réfugiés, à la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 18 juillet 1987);

- la loi du 18 juillet 1991 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 26 juillet 1991);

- l'arrêté royal du 13 juillet 1992 modifiant diverses dispositions législatives relatives aux compétences en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 15 juillet 1992);

### MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 95 — 3315

[C - 946]

15 DECEMBER 1980. — Wet betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1980). — Vertaling

De hierna volgende tekst is de officiële gecoördineerde Duitse versie - op 31 december 1993 - van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd door :

- de wet van 28 juni 1984 betreffende sommige aspecten van de toestand van de vreemdelingen en houdende invoering van het Wetboek van de Belgische nationaliteit (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 1984);

- de wet van 14 juli 1987 waarbij, voor wat bepaaldelijk de vluchtelingen betreft, wijzigingen worden aangebracht in de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 18 juli 1987);

- de wet van 18 juli 1991 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 1991);

- het koninklijk besluit van 13 juli 1992 tot wijziging van diverse wettelijke bepalingen betreffende de bevoegdheden inzake de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 1992);

- l'arrêté royal du 7 décembre 1992 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 22 janvier 1993);

- la loi du 6 mai 1993 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 21 mai 1993);

- la loi du 1er juin 1993 imposant des sanctions aux employeurs occupant des étrangers en séjour illégal en Belgique (*Moniteur belge* du 17 juin 1993);

- la loi du 6 août 1993 modifiant les articles 10, 11, 12 et 14 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et y insérant un article 12bis (*Moniteur belge* du 26 octobre 1993);

- l'arrêté royal du 31 décembre 1993 modifiant diverses dispositions législatives relatives aux compétences en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 1er janvier 1994).

- het koninklijk besluit van 7 december 1992 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 1993);

- de wet van 6 mei 1993 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 mei 1993);

- de wet van 1 juni 1993 betreffende de bestraffing van werkgevers omwille van tewerkstelling van illegaal in België verblijvende vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 1993);

- de wet van 6 augustus 1993 houdende wijziging van de artikelen 10, 11, 12 en 14 van en invoeging van een artikel 12bis in de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 26 oktober 1993);

- het koninklijk besluit van 31 december 1993 tot wijziging van diverse wettelijke bepalingen betreffende de bevoegdheden inzake de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 januari 1994).

## MINISTERIUM DES INNERN

D. 95 - 3315

### 15. DEZEMBER 1980. — Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. — Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung - zum 31. Dezember 1993 - des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 28. Juni 1984 über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 1984),

- das Gesetz vom 14. Juli 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere in bezug auf die Flüchtlinge (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 1987),

- das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Juli 1991),

- den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen über die Zuständigkeiten in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Juli 1992),

- den Königlichen Erlaß vom 7. Dezember 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 1993),

- das Gesetz vom 6. Mai 1993 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 1993),

- das Gesetz vom 1. Juni 1993 über Strafmaßnahmen gegen Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, die sich illegal in Belgien aufhalten (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juni 1993),

- das Gesetz vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Einfügung eines Artikels 12bis in dieses Gesetz (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Oktober 1993),

- den Königlichen Erlaß vom 31. Dezember 1993 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen über die Zuständigkeiten in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Januar 1994).

### 15. DEZEMBER 1980. — Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

#### TITEL I - Allgemeine Bestimmungen

##### KAPITEL I - Was ist ein Ausländer?

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird jeder als Ausländer betrachtet, der den Beweis nicht erbringt, daß er die belgische Staatsangehörigkeit besitzt.

##### KAPITEL II - Einreise ins Staatsgebiet und kurzer Aufenthalt

**Art. 2** - Die Einreise ins Königreich ist dem Ausländer erlaubt, der Inhaber ist:

1. entweder der Dokumente, die aufgrund eines internationalen Vertrags, eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses verlangt werden,

2. oder eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins, der mit einem Visum oder einer gleichwertigen Erlaubnis versehen ist, das beziehungsweise die für Belgien gültig ist und von einem belgischen, niederländischen oder luxemburgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter angebracht worden ist.

Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] kann einem Ausländer, der keines der im voraufgehenden Absatz vorgesehenen Dokumente besitzt, aufgrund von Modalitäten, die durch Königlichen Erlaß festgelegt werden, die Einreise in Belgien erlauben.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 3 -** Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Ausländer abweisen, der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, oder der sich in einem der folgenden Fälle befindet:

1. wenn er offensichtlich nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht die Möglichkeit hat, sie sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verschaffen,

2. wenn er in Belgien oder auf dem Gebiet der Beneluxstaaten als unerwünscht gemeldet ist, sei es infolge einer Verurteilung für ein Verbrechen oder ein Vergehen, die zu einer Auslieferung führen kann, sei es weil seine Anwesenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt,

3. wenn er nach Meinung des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,

4. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist.

[Nr. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 4 -** Der Beschluß zur Abweisung eines Ausländers, der Inhaber der für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Dokumente ist, gibt die Bestimmung von Artikel 3 an, die angewandt wird.

**Art. 5 -** Der Ausländer, der nicht in einer Unterkunft logiert, die den Rechtsvorschriften über die Kontrolle der Reisenden unterliegt, muß sich binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, eintragen lassen, es sei denn, er gehört einer der Kategorien von Ausländern an, die der König von dieser Pflicht befreit hat.

Der König legt die Art und Weise der Eintragung und das Muster der Bescheinigung fest, die bei der Eintragung ausgestellt wird und diese belegt.

**Art. 6 -** Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlaß bestimmt sind, darf der Ausländer nicht länger als drei Monate im Königreich verbleiben, es sei denn, im Visum oder in der gleichwertigen Erlaubnis, das beziehungsweise die auf seinem Paß oder einem gleichwertigen Reiseschein angebracht worden ist, wird eine andere Dauer bestimmt.

Der Ausländer, der sich innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehrere Male hintereinander und insgesamt mehr als neunzig Tage im Königreich aufhält, wird als Ausländer betrachtet, der dort länger als drei Monate verbleibt.

**Art. 7 -** Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet vor einem bestimmten Datum zu verlassen:

1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein,

2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt,

3. wenn er der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit durch sein Verhalten geschadet hat,

4. wenn er gemäß Artikel 3 Nr. 2 als unerwünscht gemeldet ist,

5. wenn er als Landstreicher oder Bettler angetroffen wird oder wenn er offensichtlich nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht die Möglichkeit hat, sie sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verschaffen,

6. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zu dem vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,

7. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,

8. wenn die niederländischen oder luxemburgischen Behörden ihn in Anwendung der Benelux-Abkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Gebiet der Beneluxstaaten entfernt wird[.]

[9. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist.]

Wenn der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter es für nötig erachtet, kann er in denselben Fällen den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen werden [, ohne daß die Dauer der Inhaftnahme zwei Monate überschreiten darf].

[Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 3 ergänzt durch Art. 1 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 8 -** Die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, beziehungsweise der Beschluß, den Ausländer zur Grenze zurückzubringen, gibt die Bestimmung von Artikel 7 an, die angewandt wird.

### KAPITEL III - Aufenthalt von mehr als drei Monaten

**Art. 9 -** Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muß der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlaß bestimmt sind, muß der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ausländer diese Erlaubnis beim Bürgermeister der Ortschaft, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet sie an den [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder an dessen Beauftragten weiter. In diesem Fall wird sie in Belgien ausgestellt.

[Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 10** - [Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. dem Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlaß anerkannt ist,
2. dem Ausländer, der abgesehen vom Wohnort die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen,
3. der Frau, die von Geburt Belgierin ist und durch ihre Heirat oder dadurch, daß ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat,
4. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, wenn er mit ihm zusammenleben kommt, [sofern die beiden betroffenen Personen älter sind als achtzehn Jahre,] sowie ihren Kindern, wenn sie zu ihren Lasten sind und mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie achtzehn Jahre alt sind, es sei denn, daß ein internationaler Vertrag, der Belgien bindet, günstigere Bestimmungen vorsieht.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht, demselben Ausländer nachzukommen, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das Recht geltend machen, ihm nachzukommen.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar auf die Mitglieder der Familie des Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, damit er dort studiert.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984); Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 26. Oktober 1993)]

**Art. 10bis** - [§ 1 - Wenn die in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Mitglieder der Familie eines ausländischen Studenten, dem der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen, muß diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn der Student beweist, daß er über genügende Existenzmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied beziehungsweise die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die darum bitten, ihm nachkommen zu dürfen, und sofern sich dieses Mitglied beziehungsweise diese Mitglieder nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fälle befinden.

§ 2 - Wenn das behinderte Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist oder dem es erlaubt ist, sich niederzulassen, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragt, muß diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn es beweist, daß es zu Lasten dieses Ausländers ist, und eine Bescheinigung vorlegt, die von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und die angibt, daß es wegen seiner Behinderung nur zu Lasten einer anderen Person leben kann, vorausgesetzt, daß der Ausländer, dem es nachkommt, beweist, daß er über genügende Existenzmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, und sofern sich dieses Kind nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 erwähnten Fälle befindet.]

[Art. 10bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. Juni 1984 (B. S. vom 12. Juli 1984)]

**Art. 11** - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter kann beschließen, daß der Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, nicht das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten, sei es weil dieser Ausländer [eine der Bedingungen des besagten Artikels 10 nicht erfüllt beziehungsweise nicht mehr erfüllt], sei es weil sich der Betreffende außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag bestimmt sind, in einem der in Artikel 3 vorgesehenen Fälle befindet.

Der Beschluß gibt gegebenenfalls die Bestimmung von Artikel 3 an, die angewandt wird.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992) und durch Art. 2 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 26. Oktober 1993)]

**Art. 12** - Der Ausländer, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, wird von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes ins Fremdenregister eingetragen.

Der König bestimmt die Art und Weise der Eintragung und das Muster des Aufenthaltsscheins, der bei der Eintragung ausgestellt wird und diese belegt.

Der Ausländer muß den Antrag auf Eintragung binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich einreichen, wenn er die Aufenthaltserlaubnis im Ausland erhalten hat. Er muß ihn binnen acht Werktagen nach Erlangen dieser Erlaubnis einreichen, wenn er diese im Königreich erhalten hat.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß und im Wege einer allgemeinen Verfügung unter außergewöhnlichen Umständen eine kürzere Frist bestimmen.

[...]

[Abs. 5 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 26. Oktober 1993)]

**Art. 12bis** - Wenn der Ausländer erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, wird er nach Einsichtnahme in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in die Dokumente, aus denen hervorgeht, daß er die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen erfüllt, ins Fremdenregister eingetragen und werden ihm ein Dokument zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags und ein weiteres zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder dessen Beauftragten unverzüglich über den Antrag und vergewissert sich seines Einverständnisses.

Faßt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter einen günstigen Beschluß oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von einem Jahr kein Beschluß mitgeteilt, wird dem Ausländer der Aufenthalt für eine unbestimmte Zeit erlaubt.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter kann aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses, der der Gemeindeverwaltung vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von einem Jahr mitgeteilt wird, diese Frist von einem Jahr einmal um drei Monate verlängern.]

[Art. 12bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 26. Oktober 1993)]

**Art. 13** - Die Aufenthaltserlaubnis wird für eine unbestimmte Zeit erteilt, es sei denn, es wird darin ausdrücklich eine Zeitgrenze bestimmt wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind oder mit Art und Dauer der Leistungen, die er in Belgien auszuführen hat, in Zusammenhang stehen. Der Aufenthaltsschein, der festhält, daß der Aufenthalt dem Ausländer aufgrund von Artikel 10 gestattet wird oder daß ihm der Aufenthalt für eine unbestimmte Zeit erlaubt ist, ist ein Jahr gültig. Er wird auf Antrag des Betreffenden von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes verlängert oder erneuert.

Der Aufenthaltsschein des Ausländers, dem der Aufenthalt für eine bestimmte Zeit erlaubt worden ist, gilt für die Dauer der Erlaubnis. Er wird auf Antrag des Betreffenden von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes verlängert oder erneuert, vorausgesetzt, daß dieser Antrag vor Ablauf des Scheines eingereicht worden ist und der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter die Erlaubnis für einen weiteren Zeitraum verlängert hat.

[Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter kann den Ausländer anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn dieser sich über die bestimmte Zeit hinaus, für die ihm der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, dort aufhält und keinen ordnungsmäßigen Aufenthaltsschein mehr besitzt. Dieselbe Maßnahme kann er den Familienmitgliedern gegenüber treffen, denen der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist. Die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, weist darauf hin, daß die Bestimmungen des vorliegenden Artikels angewandt worden sind.]

Der König legt fest, innerhalb welcher Fristen und unter welchen Bedingungen die Erneuerung oder Verlängerung der Aufenthaltsscheine beantragt werden muß.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

#### KAPITEL IV - Niederlassung

**Art. 14** - Um sich im Königreich niederzulassen, muß der Ausländer dazu vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Diese Erlaubnis darf nur dem Ausländer erteilt werden, [dem vorher der Aufenthalt im Königreich für eine unbestimmte Zeit gestattet worden ist].

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 6. August 1993 (B.S. vom 26. Oktober 1993)]

**Art. 15** - [Unbeschadet günstiger Bestimmungen, die in einem internationalen Vertrag enthalten sind, und außer wenn der Ausländer, der den Antrag stellt, sich in einem der in Artikel 3 vorgesehenen Fälle befindet, muß folgenden Personen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden:

1. der Person, die einer der in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und 3 bestimmten Kategorien angehört,
2. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, wenn er mit ihm zusammenlebt, sowie ihren Kindern, wenn sie mit ihnen zusammenleben und entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder zu ihren Lasten sind.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, die Niederlassung dort in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 erlaubt worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht auf Niederlassungserlaubnis, um mit ihm zusammenzuleben, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer die Niederlassung im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 erlaubt worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das im besagten Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Recht auf Niederlassungserlaubnis geltend machen, um mit ihm zusammenzuleben.

Außer wenn Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dagegensprechen, muß die Niederlassungserlaubnis ebenfalls dem Ausländer erteilt werden, der einen ordnungsmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Königreich nachweist. Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird der aufgrund von Artikel 58 verbrachte Aufenthalt des Studenten oder der Mitglieder seiner Familie während desselben Zeitraums nicht berücksichtigt.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984)]

**Art. 16** - Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis muß an die Gemeindeverwaltung des Wohnortes gerichtet werden, die darüber eine Empfangsbestätigung ausstellt und ihn in allen Fällen dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] zur Beschlußfassung übermittelt.

[Art. 16 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 17** - Der Ausländer, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, wird ins Bevölkerungsregister der Gemeinde seines Wohnortes eingetragen.

Der König legt die Art und Weise der Eintragung und das Muster des Niederlassungsscheins fest, der bei der Eintragung ausgestellt wird und diese belegt.

**Art. 18** - Die Gültigkeitsdauer der Niederlassungserlaubnis ist unbegrenzt; die des Scheins zur Bestätigung der Erlaubnis beträgt fünf Jahre.

#### KAPITEL IVbis - Begrenzungen des Aufenthalts oder der Niederlassung von Ausländern in bestimmten Gemeinden

**Art. 18bis** - [Der König kann auf Vorschlag des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß anderen Ausländern als denjenigen der EG, denjenigen, die diesen im Sinne von Artikel 40 gleichgestellt sind, sowie denjenigen, denen erlaubt worden ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, um dort zu studieren, im Wege einer allgemeinen Verfügung und für eine bestimmte Zeit bei den in Artikel 75 vorgesehenen Strafen den Aufenthalt oder die Niederlassung in bestimmten Gemeinden verbieten, wenn er glaubt, daß das Wachstum der ausländischen Bevölkerung in diesen Gemeinden dem öffentlichen Interesse schadet.]

Um diesen Vorschlag machen zu können, muß der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] aus eigener Initiative eine übereinstimmende und mit Gründen versehene Stellungnahme des betreffenden Gemeinderates, der mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluß darüber gefaßt hat, und eine mit Gründen versehene Stellungnahme des Provinzgouverneurs eingeholt haben.

Das Verbot trifft weder diejenigen, die sich zum Zeitpunkt, wo es in Kraft tritt, bereits im Königreich niedergelassen haben, noch diejenigen, die sich zum Zeitpunkt, wo es angewandt wird, in der Gemeinde aufhalten.

Das Verbot gilt nicht für den Ausländer, der aufgrund des Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses von der Eintragung bei der Gemeindeverwaltung befreit ist.

Das Verbot gilt ebensowenig für den Ehepartner eines Ausländers, der sich in der betreffenden Gemeinde aufhält, noch für ihre Kinder, die entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder zu ihren Lasten sind, wenn sie mit diesem Ausländer zusammenleben oder zusammenleben kommen.

Der Bürgermeister einer Gemeinde, in der das Verbot gültig ist, kann in Abweichung von Absatz 1 einem Ausländer erlauben, sich für einen bestimmten Zeitraum in dieser Gemeinde aufzuhalten, wenn dieser das beantragt. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn er mit Gründen versehen ist und wenn der Antragsteller das Recht hat, sich während dieser Zeit in Belgien aufzuhalten. Wenn die Abweichung nicht binnen dreißig Tagen nach der Antragstellung gewährt worden ist, kann der Antragsteller einen mit Gründen versehenen Antrag per Einschreiben an den [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] richten, der ihn annimmt oder ablehnt.]

[Kapitel IVbis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984); Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991); Abs. 1, 2 und 6 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

#### KAPITEL V - Abwesenheit und Rückkehr des Ausländers

**Art. 19** - Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen belgischen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist und das Land verläßt, verfügt während eines Jahres über das Recht, ins Königreich zurückzukehren.

Der Ausländer, der voraussieht, daß seine Abwesenheit vom Königreich über die Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltsscheins hinaus dauern wird, kann eine vorzeitige Verlängerung oder Erneuerung seines Scheines erhalten.

[Unter den Bedingungen und in den Fällen, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß festgelegt werden, kann dem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, erlaubt werden, ins Königreich zurückzukehren.]

Die Erlaubnis, wieder ins Königreich einzureisen, darf ihm nur verweigert werden aufgrund von Artikel 3 Nr. 2, 3 und 4 oder wenn er die für seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht einhält.

Der König regelt die Bedingungen für die Gültigkeit und die Erneuerung der Aufenthalts- und Niederlassungsscheine des Ausländers, der nach einer Abwesenheit ins Königreich zurückkehrt.

[Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

#### KAPITEL VI - Zurückweisung und Ausweisung

**Art. 20** - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] den Ausländer, der sich nicht im Königreich niedergelassen hat, zurückweisen, wenn dieser der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat oder die für seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen, so wie sie durch Gesetz bestimmt sind, nicht eingehalten hat. In den Fällen, wo solch eine Maßnahme aufgrund eines internationalen Vertrags erst getroffen werden darf, nachdem der Ausländer angehört worden ist, darf die Zurückweisung erst angeordnet werden, nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist.

Der Ausländer, der sich im Königreich niedergelassen hat, kann, wenn er der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ernsthaft geschadet hat, vom König ausgewiesen werden, nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist. Der Ausweisungserlaß muß im Ministerrat beraten werden, wenn die Maßnahme durch die politische Tätigkeit dieses Ausländers begründet ist.

Die Zurückweisungs- und Ausweisungserlasse müssen ausschließlich durch das persönliche Verhalten des Ausländers begründet sein. Der gesetzmäßige Gebrauch der freien Meinungsäußerung oder der Freiheit der friedlichen Versammlung oder Vereinigung darf ihm nicht vorgehalten werden.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 21** - Außer bei ernsthafter Schädigung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dürfen folgende Personen weder aus dem Königreich zurückgewiesen noch ausgewiesen werden:

1. die Ausländer, die sich seit mindestens zehn Jahren ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufhalten,
2. der Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen,
3. die Frau, die von Geburt Belgierin ist und durch ihre Heirat oder dadurch, daß ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat,
4. der nicht von Tisch und Bett getrennte ausländische Ehepartner eines Belgiers oder einer Belgierin,
5. der Ausländer, der sich im Königreich niedergelassen hat und arbeitsunfähig geworden ist im Sinne von Artikel 56 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung,
6. der ausländische Arbeitnehmer, der von einer dauernden Arbeitsunfähigkeit betroffen ist im Sinne von Artikel 24 des Gesetzes vom 10. April 1971 oder von Artikel 35 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, wenn der ordnungsgemäß in Belgien wohnende Ausländer bei der Ausübung seiner Arbeit einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat.

**Art. 22** - In den Fällen, wo der Ausländer der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat, kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ihn anweisen, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen.

Der Zuwiderhandelnde kann zurückgewiesen oder ausgewiesen werden.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 23** - Die Zurückweisungs- und Ausweisungserlasse sowie die Erlasse zur Zuweisung und zum Verbot eines Wohnortes müssen die Fakten zur Rechtfertigung des Beschlusses angeben, es sei denn, daß Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen. Gegebenenfalls werden die Schlußfolgerungen der Beratenden Kommission für Ausländer angegeben.

**Art. 24** - Die Notifizierung der Zurückweisungs- und Ausweisungserlasse gibt die Frist an, innerhalb deren der Ausländer das Staatsgebiet zu verlassen hat.

**Art. 25** - Die Frist, in der der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer das Staatsgebiet zu verlassen hat, darf nicht kürzer sein als fünfzehn Tage für den Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt worden ist, und nicht kürzer als einen Monat für den Ausländer, der sich im Königreich niedergelassen hat.

Wenn schwerwiegende Umstände es verlangen, kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] diese Frist verkürzen, ohne daß sie auf weniger als acht Tage herabgesetzt werden darf.

Unter außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] den zurückgewiesenen oder ausgewiesenen Ausländer zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Zu diesem Zweck stellt er der Regierung den Ausländer zur Verfügung. Diese Zurverfügungstellung darf die Dauer [von zwei Monaten], gegebenenfalls verlängert um die Dauer der Prüfung des Revisionsantrages oder um die Dauer des Nichtigkeitsklageverfahrens, nicht überschreiten.

[Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 26** - Die Zurückweisungs- oder Ausweisungserlasse beinhalten das Verbot, während einer Dauer von zehn Jahren ins Königreich einzureisen, es sei denn, daß sie ausgesetzt oder rückgängig gemacht werden.

#### KAPITEL VII - Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen

**Art. 27** - Der Ausländer, der angewiesen worden ist, das Königreich zu verlassen, und der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer können, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet haben, unter Zwang zur Grenze ihrer Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der belgisch-niederländischen oder der belgisch-luxemburgischen Grenze - zurückgebracht werden oder zu einem Bestimmungsort ihrer Wahl - mit Ausnahme der Niederlande und Luxemburgs - befördert werden.

Besitzt der Ausländer die niederländische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit, so kann er zur belgisch-niederländischen oder belgisch-luxemburgischen Grenze zurückgeführt oder in die Niederlande oder nach Luxemburg befördert werden.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Ausländer können zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen werden.

Die durch die Rückführung des Ausländers entstandenen Kosten gehen zu seinen Lasten.

**Art. 28** - Der Ausländer wird zur Grenze seiner Wahl zurückgeführt, mit Ausnahme der belgisch-niederländischen oder belgisch-luxemburgischen Grenze, oder es wird ihm erlaubt, sich in ein Bestimmungsland seiner Wahl zu begeben, mit Ausnahme der Niederlande und Luxemburgs, vorausgesetzt, daß er im Besitz der erforderlichen Dokumente ist, um sich dorthin begeben zu dürfen.

Besitzt der Ausländer die niederländische oder luxemburgische Staatsangehörigkeit, so kann er zur belgisch-niederländischen oder belgisch-luxemburgischen Grenze zurückgeführt oder in die Niederlande oder nach Luxemburg befördert werden.

Weigert sich der Ausländer, eine Wahl zu treffen, oder zerstört er die Dokumente, die es ihm ermöglichen würden, in ein anderes Land zu gelangen, so bestimmt der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter die Grenze, über die der Betreffende das Land verlassen wird.

[Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 29** - Der in Anwendung von Artikel 27 Absatz 3 in Haft genommene Ausländer, der innerhalb [von zwei Monaten] nach seiner Festnahme und nachdem diese Frist gegebenenfalls um die Dauer der Prüfung des Revisionsantrags verlängert worden ist, nicht ordnungsgemäß in das Staatsgebiet eines anderen Staates hat einreisen können, wird

freigelassen, unbeschadet einer Inhaftnahme aufgrund von Strafverfolgungen, unter anderem wegen des Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz.

[Art. 29 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 30** - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] kann den Ausländer, der in den in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Fällen in Freiheit gelassen oder freigelassen wird, anweisen, an einem bestimmten Ort zu wohnen oder von bestimmten Orten fernzubleiben, bis die Maßnahme zum Entfernen aus dem Königreich ausgeführt werden kann.

[Art. 30 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

#### KAPITEL VIII - *Beratungsorgane für Ausländer*

**Art. 31** - Es wird ein Beirat für Ausländer eingesetzt, der beauftragt ist, im voraus zu [allen Entwürfen und Vorschlägen von Gesetzen, Dekreten oder Ordonnanzen] in bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, die ihm vom Präsidenten einer der beiden Gesetzgebenden Kammern oder von einem der [Gemeinschafts- oder Regionalräte oder von der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission] unterbreitet werden, mit Gründen versehene Stellungnahmen abzugeben.

Dieser Rat setzt sich zur Hälfte aus Vertretern des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] des Ministers des Innern, des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit, [des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Ministers des Mittelstands, des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Entwicklungszusammenarbeit gehört, und der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalexekutiven, zu deren Zuständigkeitsbereich die Kultur, das Unterrichtswesen, die Beschäftigung und die Arbeit gehören,] und zur Hälfte aus belgischen und ausländischen Vertretern von Einrichtungen, die sich mit der Verteidigung der Interessen der Gastarbeiter beschäftigen, sowie aus Vertretern von anerkannten Studentenorganisationen zusammen.

Die Minister können eine Stellungnahme des Rates zu jeder allgemeinen Frage über die in Absatz 1 erwähnten Angelegenheiten einholen. Der Rat kann aus eigener Initiative den Gesetzgebenden Kammern, den [Gemeinschafts- oder Regionalräten oder der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission] und den Ministern eine Stellungnahme zu denselben Fragen abgeben.

Das Verfahren und die Arbeitsweise dieses Rates werden vom König festgelegt.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 1, 2 und 3 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 32** - Es wird eine Beratende Kommission für Ausländer eingesetzt, die beauftragt ist, dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] in den Fällen, die in dem vorliegenden Gesetz oder in Sonderbestimmungen vorgesehen sind, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Minister kann ebenfalls die Stellungnahme der Kommission einholen, bevor er einen Beschluß über einen Ausländer faßt.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 33** - Die Beratende Kommission für Ausländer setzt sich zusammen aus:

1. zwei amtierenden, emeritierten oder Ehrenmagistraten, aus deren Diplom hervorgeht, daß der eine die französische, der andere die niederländische Sprache beherrscht,
2. zwei Rechtsanwälten, die seit mindestens zehn Jahren im Anwaltsverzeichnis eingetragen sind und aus deren Diplom hervorgeht, daß der eine die französische, der andere die niederländische Sprache beherrscht,
3. Personen, die sich in einem Hilfswerk, in einer Gruppierung, einer Bewegung oder einer Organisation mit der Verteidigung der Interessen der Ausländer beschäftigen und die die Kenntnis der Sprache nachweisen müssen, in der das Verfahren geführt wird.

Jedes Kommissionsmitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter, die dieses bei Verhinderung ersetzen und gegebenenfalls dessen Mandat beenden.

Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter müssen die belgische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie werden vom König für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

**Art. 34** - Die Kommission tagt mit drei Mitgliedern, und zwar dem Magistrat als Vorsitzendem und dem Rechtsanwalt, die beide die Kenntnis der Sprache nachweisen, in der das Verfahren geführt wird, sowie einer Person, die der Ausländer, der vor der Kommission erscheint, unter den anderen Kommissionsmitgliedern auswählt, die die Kenntnis dieser Sprache nachweisen.

Wenn der Ausländer, der vor der Kommission erscheint, seine Wahl nicht in den vom König festzulegenden Formen und Fristen getroffen hat, nimmt der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] diese Benennung vor und bringt dies dem Betreffenden zur Kenntnis.

Der Verwalter der Öffentlichen Sicherheit oder sein Beauftragter nimmt an den Besprechungen vor der Kommission teil, aber nicht an der Beratung.

Mindestens acht Werktage vor dem Sitzungstag händigt er dem Vorsitzenden der Kommission die Akte über die Rechtssache aus.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 35** - Der Ausländer, der vor der Kommission erscheint, darf sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl oder, falls er nicht die Mittel hat, einen Verteidiger zu bezahlen, von einem durch das Büro für Beratung und Verteidigung benannten Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen.

**Art. 36** - Die Kommissionsmitglieder, der Ausländer und der Rechtsanwalt, der ihm beisteht oder ihn vertritt, dürfen ab dem dritten Werktag vor dem Sitzungstag die Akte in bezug auf die Rechtssache einsehen, mit Ausnahme der Unterlagen, deren vertraulicher Charakter auf Vorschlag des Verwalters der Öffentlichen Sicherheit oder seines Beauftragten vom Vorsitzenden der Kommission anerkannt worden ist.

**Art. 37** - Das Verfahren vor der Kommission ist mündlich. Es wird nach Wahl des Ausländers, der vor der Kommission erscheint, in französischer oder niederländischer Sprache geführt.

Versteht dieser keine dieser Sprachen, so schlägt ihm der Vorsitzende vor, einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen, der einen Eid mit folgendem Wortlaut ablegt:

"Ich schwöre, die Aussagen wortgetreu zu übersetzen, die für diejenigen, die verschiedene Sprachen sprechen, weitergegeben werden müssen."

**Art. 38** - Die Kommission kann Zeugen verhören, die einen Eid mit folgendem Wortlaut ablegen:

"Ich schwöre auf Ehre und Gewissen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen."

**Art. 39** - Im übrigen bestimmt der König, wie die Kandidaten für die Benennung der in Artikel 33 Nr. 3 vorgesehenen Personen vorgeschlagen werden, das Verfahren vor der Kommission und deren Arbeitsweise.

## TITEL II - Ergänzende und abweichende Bestimmungen über bestimmte Kategorien von Ausländern

### KAPITEL I - Ausländer, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, ihre Familienmitglieder und Ausländer, die Familienmitglieder eines Belgiers sind

**Art. 40** - [§ 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und günstigerer Bestimmungen, die der EG-Ausländer geltend machen könnte, sind die nachstehenden Bestimmungen auf ihn anwendbar.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter EG-Ausländer jeden Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der sich im Königreich aufhält oder sich dorthin begibt und der:

1. entweder dort als Lohnempfänger oder anders eine Tätigkeit ausübt oder auszuüben gedenkt
2. oder dort eine Dienstleistung genießt oder zu genießen gedenkt
3. oder dort das Verbleiberecht genießt oder zu genießen gedenkt
4. oder dort nach Einstellung einer in der Gemeinschaft ausgeübten Berufstätigkeit das Aufenthaltsrecht genießt oder zu genießen gedenkt
5. oder keiner der in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Kategorien angehört.

§ 3 - Außer bei gegenteiligen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden dem in § 2 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten EG-Ausländer folgende Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit gleichgestellt, sofern sie sich mit ihm niederlassen oder niederlassen kommen:

1. sein Ehepartner,
2. seine Nachkommen oder diejenigen seines Ehepartners, die weniger als 21 Jahre alt oder zu ihren Lasten sind,
3. seine Vorfahren oder diejenigen seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind,
4. der Ehepartner der unter Nr. 2 und Nr. 3 erwähnten Personen.

§ 4 - Außer bei gegenteiligen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden dem in § 2 Nr. 4 und 5 erwähnten EG-Ausländer folgende Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit gleichgestellt, sofern sie sich mit ihm niederlassen oder niederlassen kommen:

1. sein Ehepartner,
2. seine Nachkommen oder diejenigen seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind,
3. seine Vorfahren und diejenigen seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind,
4. der Ehepartner der unter Nr. 2 und Nr. 3 erwähnten Personen.

§ 5 - Dem EG-Ausländer werden ebenfalls gleichgestellt: der Ehepartner eines Belgiers, der sich mit ihm niederläßt oder niederlassen kommt, sowie ihre Nachkommen, die weniger als 21 Jahre alt oder zu ihren Lasten sind, ihre Vorfahren, die zu ihren Lasten sind, und der Ehepartner dieser Nachkommen oder Vorfahren, die sich mit ihnen niederlassen oder niederlassen kommen.]

[Art. 40 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993) und durch Art. 7 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 41** - Das Recht auf Einreise ins Königreich wird dem EG-Ausländer auf Vorlage eines Personalausweises oder eines gültigen nationalen Passes zuerkannt.

Der Ehepartner und die in Artikel 40 erwähnten Mitglieder seiner Familie, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen, müssen Inhaber des aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumentes sein.

Der Inhaber eines von den belgischen Behörden ausgestellten Dokumentes, das die Einreise in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaften und den Aufenthalt dort erlaubt hat, wird ohne weiteres in das belgische Staatsgebiet eingelassen, selbst wenn seine Staatsangehörigkeit in Zweifel gestellt wird oder wenn dieses Dokument abgelaufen ist.

**Art. 42** - Das Aufenthaltsrecht wird dem EG-Ausländer unter den Bedingungen und für die Dauer zuerkannt, die der König gemäß den Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften festlegt.

Dieses Aufenthaltsrecht wird durch einen Schein festgehalten, der in den Fällen und nach den Modalitäten ausgestellt wird, die der König gemäß den besagten Verordnungen und Richtlinien festlegt.

Der Beschluß über die Ausstellung des Aufenthaltsscheines wird so schnell wie möglich und spätestens binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags gefaßt.

**Art. 43** - Die Einreise und der Aufenthalt dürfen dem EG-Ausländer nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit verweigert werden, und dies unter Beachtung nachstehender Einschränkungen:

1. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.
2. Die Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit müssen ausschließlich durch das persönliche Verhalten des Betroffenen begründet sein, und das Bestehen strafrechtlicher Verurteilungen kann allein keine Veranlassung zu diesen Maßnahmen sein.
3. Das Ablaufende des Dokumentes, das die Einreise ins belgische Staatsgebiet und den Aufenthalt dort ermöglicht hat, kann allein das Entfernen aus dem Staatsgebiet nicht rechtfertigen.
4. Nur die Krankheiten und Gebrechen, die auf der dem vorliegenden Gesetz beigefügten Liste stehen, können eine Verweigerung der Einreise ins Staatsgebiet oder der Ausstellung des ersten Aufenthaltsscheines rechtfertigen. Keine Krankheit, kein Gebrechen kann die Verweigerung der Erneuerung des Aufenthaltsscheines oder das Entfernen aus dem Staatsgebiet nach Ausstellung eines solchen Scheines rechtfertigen.

**Art. 44** - Zu dem in Artikel 64 vorgesehenen Revisionsantrag können Anlaß geben:

1. jede Verweigerung der Ausstellung eines Aufenthaltsscheines an einen EG-Ausländer, dem gemäß Artikel 42 ein Aufenthaltsrecht gewährt wird, sowie jeder Beschluß über das Entfernen aus dem Staatsgebiet, der vor der Ausstellung eines solchen Scheines gefaßt worden ist,

2. jeder Beschluß, einen EG-Ausländer zu entfernen, der von der Pflicht befreit worden ist, neben dem Dokument, das seine Einreise ins belgische Staatsgebiet ermöglicht hat, noch einen weiteren Aufenthaltsschein zu erhalten.

In beiden Fällen erhält der EG-Ausländer vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder von dessen Beauftragtem gegebenenfalls die Erlaubnis, ins Königreich einzureisen, um dort seine Verteidigungsmittel persönlich vorzutragen, es sei denn, daß Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 45** - Vor jeder Verweigerung der Erneuerung eines Aufenthaltsscheines muß die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt werden.

Der EG-Ausländer, dem aufgrund des vorliegenden Kapitels ein Aufenthaltsschein gewährt worden ist, darf nur durch einen Königlichen Ausweisungserlaß und nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist, aus dem Staatsgebiet entfernt werden.

**Art. 46** - Die Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit, die eine Einschränkung des Einreise- und Aufenthaltsrechtes rechtfertigen, werden dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht, es sei denn, daß Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen.

Jede Weigerung, einen Aufenthaltsschein auszustellen oder zu erneuern, und jeder Beschluß über das Entfernen werden dem Betreffenden notifiziert.

Die Notifizierung gibt die Frist an, innerhalb deren der Betreffende das Staatsgebiet verlassen muß.

Außer bei Dringlichkeit darf diese Frist nicht unter fünfzehn Tagen liegen, wenn der Betreffende noch keinen Aufenthaltsschein erhalten hat, und nicht unter einem Monat in den anderen Fällen.

**Art. 47** - Der König bringt die Bestimmungen dieses Kapitels in Einklang mit den Verordnungen, die zur Ausführung der Verträge zur Einsetzung der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden sind. Insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die die Verfassung nicht ausschließlich dem Gesetzgeber vorbehält, ändert der König dieselben Bestimmungen ab, damit die zur Ausführung dieser Verträge festgelegten Richtlinien zur Auswirkung gelangen.

## KAPITEL II - Flüchtlinge

### [ABSCHNITT I - Die Eigenschaft eines Flüchtlings]

[Überschrift eingefügt durch Art. 2 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987)]

**Art. 48** - Als Flüchtling kann der Ausländer anerkannt werden, der die Bedingungen erfüllt, die diesbezüglich durch internationale, für Belgien bindende Abkommen gestellt worden sind.

**Art. 49** - [Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Flüchtlinge, denen der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich gestattet ist:

1. der Ausländer, der aufgrund internationaler Abkommen, die vor dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und deren Anlagen geschlossen worden sind, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1953 zur Billigung des besagten Abkommens in Belgien als Flüchtling anerkannt worden ist,

2. der Ausländer, der vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von der internationalen Behörde, der der Minister seine Befugnis übertragen hat, als Flüchtling anerkannt worden ist,

3. der Ausländer, der vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose als Flüchtling anerkannt worden ist.

Jeder Ausländer, der als Flüchtling anerkannt wurde, während er sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge befand, und vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten hat, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen, ist im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Flüchtling zu betrachten, vorausgesetzt, daß seine Eigenschaft als Flüchtling von der in Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Behörde bestätigt wird.]

[Art. 49 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 50** - [Der Ausländer, der ins Königreich einreist oder eingereist ist, ohne die in Artikel 2 gestellten Bedingungen zu erfüllen, und der die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu erhalten wünscht, muß bei seiner Einreise oder zumindest binnen acht Werktagen nach seiner Einreise erklären, daß er Flüchtling ist. Der König bestimmt die Behörden, vor denen der Ausländer sich als Flüchtling melden kann.]

[Die Behörde], vor der der Ausländer die in Absatz 1 erwähnte Erklärung abgibt, bestätigt ihm dies schriftlich und bringt sie dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder dessen Beauftragtem zur Kenntnis, der unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose darüber informiert.]

[Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter kann beschließen, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer bereits vorher dieselbe Erklärung vor einer in Absatz 1 erwähnten Behörde abgegeben hat und keine neuen Gegebenheiten anführt, aus denen hervorgeht, daß - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestehen. Die neuen Gegebenheiten müssen in Zusammenhang stehen mit den Fakten oder Situationen, die nach der letzten Phase des Verfahrens aufgetreten sind, in der der Ausländer sie hätte anführen können.]

Ein Beschluß, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, kann nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Gegen diesen Beschluß kann kein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden.]

[Art. 50 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1, Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 hinzugefügt durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 51** - [Der Ausländer, der ordnungsgemäß ins Königreich eingereist ist, ohne die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu besitzen, und der diese zu erhalten wünscht, muß seine Erklärung vor [einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 bestimmten Behörden] abgeben oder seinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling an diese richten, bevor der Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Erklärung kann ebenfalls vor der Gemeindeverwaltung der Gemeinde abgegeben werden, wo der Ausländer logiert und wo in Anwendung von Artikel 18bis die Regelung über das Verbot des Aufenthalts oder der Niederlassung von Ausländern eingeführt worden ist, sofern der Ausländer nicht unter dieses Verbot fällt.

Für den Ausländer, der beantragt, als Flüchtling anerkannt zu werden, ist der Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß, wenn die in Artikel 5, 12 oder 17 auferlegten Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

Die Behörde, vor der der Ausländer seine Erklärung abgibt, bestätigt ihm dies schriftlich und bringt sie dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder dessen Beauftragtem zur Kenntnis, der unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose darüber informiert.]

[Art. 51 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 51bis** - [Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß zum Zeitpunkt, wo er seine Erklärung abgibt oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt, einen Wohnsitz in Belgien bestimmen.

Wenn ein Ausländer, der sich im Königreich als Flüchtling meldet, keinen Wohnsitz bestimmt, wird davon ausgegangen, daß er seinen Wohnsitz beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose bestimmt hat.

Es wird davon ausgegangen, daß der Ausländer, der sich an der Grenze als Flüchtling meldet, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, seinen Wohnsitz dort bestimmt hat, wo er festgehalten wird.

Jede Änderung des bestimmten Wohnsitzes muß dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose sowie dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] per Einschreiben mitgeteilt werden.

Unbeschadet einer persönlichen Notifizierung ist jede Notifizierung rechtsgültig, die per Einschreiben [oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung] an den bestimmten Wohnsitz gerichtet wird. [Wenn der Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat, ist die Notifizierung per Fax ebenfalls rechtsgültig.]

Vorladungen und Anfragen können ebenfalls per Einschreiben [oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung] rechtsgültig an den bestimmten Wohnsitz geschickt werden. [Wenn der Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat, können die Vorladungen und Anfragen unbeschadet einer persönlichen Notifizierung ebenfalls per Fax rechtsgültig übermittelt werden.]

[Art. 51bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991); Abs. 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 5 und 6 ergänzt durch Art. 10 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 52** - [§ 1 - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter kann beschließen, daß dem Ausländer, der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, der sich als Flüchtling meldet und der an der Grenze beantragt, als solcher anerkannt zu werden, die Einreise ins Staatsgebiet nicht erlaubt wird und daß der Ausländer deshalb durch die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen wird:

1. [...]
2. wenn der Antrag offensichtlich auf Gründen beruht, die mit Asylsuche nichts zu tun haben, insbesondere:
  - a) weil es sich um einen betrügerischen Antrag handelt
  - b) oder weil der Antrag sich weder auf die in Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehenen Kriterien noch auf andere Kriterien bezieht, die die Gewährung des Asyls rechtfertigen,
3. wenn der Ausländer vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist,
4. wenn der Ausländer, nachdem er sein Land verlassen hat oder nach dem Ereignis, das ihn veranlaßt hat, ihm fernzubleiben, länger als drei Monate in einem Drittland gewohnt hat und dieses Land ohne jede Befürchtung im Sinne von Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verlassen hat,
5. wenn der Ausländer, nachdem er sein Land verlassen hat oder nach dem Ereignis, das ihn veranlaßt hat, ihm fernzubleiben, insgesamt länger als drei Monate in mehreren Drittländern gewohnt hat und das letzte dieser Länder ohne jede Befürchtung im Sinne von Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verlassen hat,
6. wenn der Ausländer einen für ein Drittland gültigen Fahrschein besitzt, sofern er die Reisedokumente bei sich trägt, mit denen er seine Reise in dieses Land fortsetzen kann,
7. [wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist, weil der Ausländer keine Gegebenheiten anführt, aus denen hervorgeht, daß - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des vorerwähnten Internationalen Abkommens bestehen.]

§ 2 - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter kann beschließen, daß dem Ausländer, der ins Königreich eingereist ist, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, der sich als Flüchtling meldet und der beantragt, als solcher anerkannt zu werden, nicht gestattet wird, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer seinen Antrag ohne Rechtfertigung nach Ablauf der in Artikel 50 Absatz 1 festgelegten Frist eingereicht hat,
2. wenn der Ausländer sich in einem der in § 1 Nr. 1 bis 5 und 7 vorgesehenen Fälle befindet,
3. wenn der Ausländer sich willentlich einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren entzogen hat,

4. wenn der Ausländer ohne triftigen Grund einer Vorladung oder einer Anfrage nicht innerhalb eines Monats ab Versand nachkommt,

[5. wenn der in Artikel 54 § 1 Absatz 1 erwähnte Ausländer sich während mindestens eines Monats der Meldepflicht entzieht, deren Modalitäten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß festgelegt sind.]

§ 3 - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter kann beschließen, daß dem Ausländer, der ordnungsgemäß ins Königreich eingereist ist, der sich als Flüchtling meldet und der beantragt, als solcher anerkannt zu werden, nicht gestattet wird, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts eingereicht hat,

2. wenn der Ausländer sich in einem der in § 1 Nr. 1 bis 5 [...] vorgesehenen Fälle befindet,

3. wenn der Ausländer sich in einem der in [§ 2 Nr. 4 oder 5] vorgesehenen Fälle befindet.

§ 4 - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter kann beschließen, daß dem Ausländer, dem es erlaubt oder gestattet wurde, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, der sich als Flüchtling meldet und der beantragt, als solcher anerkannt zu werden, nicht gestattet wird, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen:

1. wenn der Ausländer ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts beziehungsweise seiner Niederlassung eingereicht hat,

2. wenn der Ausländer sich in einem der in § 1 Nr. 1 bis 3 [...] vorgesehenen Fälle befindet,

3. wenn der Ausländer sich in einem der in [§ 2 Nr. 4 oder 5] vorgesehenen Fälle befindet.

[§ 5 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter beschließt binnen acht Werktagen, nachdem der Ausländer sich als Flüchtling gemeldet hat oder beantragt hat, als solcher anerkannt zu werden, ob dem Betreffenden in Anwendung der Paragraphen 1 bis 4 die Einreise ins Staatsgebiet verweigert wird oder nicht oder ob ihm erlaubt wird oder nicht, sich als Asylbewerber im Königreich aufzuhalten.]

[Art. 52 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987) und durch Art. 3 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991) - in Kraft getreten am 1. Oktober 1991 (Art. 20 des G. vom 18. Juli 1991), außer Art. 52 § 1 Nr. 7, der am 5. Dezember 1991 in Kraft und am 31. Dezember 1992 außer Kraft getreten ist (K.E. vom 25. November 1991, B.S. vom 5. Dezember 1991) - abgeändert durch den K.E. vom 7. Mai 1992 (B.S. vom 20. Mai 1992); §§ 1, 2, 3 und 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); § 1 Nr. 7 gestrichen und §§ 2, 3 und 4 abgeändert durch den Entscheid des Schiedshofes Nr. 20/93 vom 4. März 1993 (B.S. vom 25. März 1993); § 1 Nr. 1 aufgehoben, § 1 Nr. 7 ersetzt, § 2 ergänzt, § 5 hinzugefügt und § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

[Art. 52bis - Wenn aus ernsthaften Gründen ein Ausländer, der die Anerkennung als Flüchtling beantragt beziehungsweise beantragt hat, als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit betrachtet werden kann, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ihm die Einreise ins Staatsgebiet verweigern beziehungsweise beschließen, daß er sich dort in dieser Eigenschaft nicht beziehungsweise nicht mehr aufhalten oder niederlassen darf.

Der Minister holt die Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose über die Frage ein, ob die Erklärung des Betreffenden, Flüchtling zu sein, oder sein Antrag, um als solcher anerkannt zu werden, und die ihm gegenüber getroffenen Entfernungmaßnahmen mit dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und mit Artikel 3 der am 4. November 1950 in Rom unterschriebenen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmen.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, kann den Betreffenden anweisen, während der Prüfung seines Antrags an einem bestimmten Ort zu wohnen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.

Unter außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, den Betreffenden vorübergehend der Regierung zur Verfügung stellen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.]

[Art. 52bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 53 - [...]**

[Der Ausländer, der die Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 50 oder 51 beantragt beziehungsweise beantragt hat und dem die Einreise ins Staatsgebiet des Königreichs, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht in Anwendung von Artikel 52 oder 52bis verweigert wurde, kann wegen seiner ordnungswidrigen Einreise oder wegen seines ordnungswidrigen Aufenthalts so lange nicht strafrechtlich verfolgt werden, wie sein Antrag auf Anerkennung nicht für unbegründet erklärt worden ist.]

[Art. 53 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

[Art. 53bis - Der in Artikel 52 [oder Artikel 52bis] erwähnte Ausländer kann durch einen Beschluß des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten zur Grenze des Landes zurückgeführt werden, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben oder seine Freiheit gefährdet sein soll.]

[...]

[...]

[Art. 53bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 1 abgeändert und Abs. 2 und 3 aufgehoben durch Art. 14 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 54 -** [§ 1 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter kann den Ort bestimmen, wo die Ausländer eingetragen werden:

1. die ins Königreich eingereist sind, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und die die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben,
2. die sich an der Grenze gemeldet haben, ohne Inhaber der in Artikel 2 verlangten Dokumente zu sein, und sich bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden als Flüchtling gemeldet haben,
3. die nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben,
4. die sich als Flüchtling gemeldet haben und sich an einem bestimmten im Grenzgebiet gelegenen Ort oder an gleichgestellten Orten befunden haben, so wie es in Titel IIIter des vorliegenden Gesetzes bestimmt ist.

Die Eintragung an einem bestimmten Ort hat Bestand, solange kein definitiver Beschluß über den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gefaßt wird oder bis die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgeführt wird.

Bei der Eintragung an einem bestimmten Ort berücksichtigt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter:

1. den Belegungsgrad der Aufnahmezentren für Asylsuchende,
2. eine harmonische Verteilung unter die Gemeinden aufgrund der durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß festgelegten Kriterien.

§ 2 - Unter außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, den betreffenden vorübergehend der Regierung zur Verfügung stellen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.]

[Art. 54 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 55 -** Der Ausländer, der als Flüchtling anerkannt worden ist, während er sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates befand, und der gezwungen worden ist, das Staatsgebiet dieses Staates zu verlassen, muß, wenn er sich in Belgien aufhalten oder niederlassen will, dazu binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich die Erlaubnis beim [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder bei dessen Beauftragtem einholen.

Die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis darf ihm nur dann verweigert werden, wenn seine Anwesenheit die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit gefährden könnte.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 56 -** Der als Flüchtling anerkannte Ausländer kann nur durch einen nach Einholung der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer gefaßten Zurückweisungserlaß oder durch einen Ausweisungserlaß aus dem Königreich entfernt werden, wobei beide Erlasse gemäß den Artikeln 20 bis 26 des vorliegenden Gesetzes gefaßt werden.

Auf keinen Fall darf der als Flüchtling anerkannte Ausländer in ein Land abgeschoben werden, aus dem er geflüchtet ist, weil sein Leben oder seine Freiheit dort gefährdet war.

**Art. 57 -** Der Ausländer, der die Bedingungen des vorliegenden Gesetzes für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt und der ernsthafte Gründe geltend macht, die ihn daran hindern, diese Anerkennung zu beantragen, kann auf seinen Antrag hin vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] einem Flüchtling gleichgestellt werden.

Er genießt in diesem Fall die Rechtsstellung, die den Flüchtlingen durch das belgische Gesetz gewährt wird, kann aber kein Recht auf die in den internationalen Verträgen vorgesehenen Reisescheine geltend machen.

Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] kann den Ausländer, der einem Flüchtling gleichgestellt ist, von der Rechtsstellung ausschließen, die den Flüchtlingen durch das belgische Gesetz gewährt wird, wenn sich dieser Ausländer in einem des in Artikel 1 Paragraph C der am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestimmten Fälle befindet.

Während der ganzen Dauer des Aufenthalts im Königreich kann der Ausländer, der einem Flüchtling gleichgestellt ist, die Anerkennung als Flüchtling beantragen.

[Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

## [ABSCHNITT II - Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose

[Abschnitt II eingefügt durch Art. 9 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987)]

**Art. 57/2 -** Beim [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] wird ein "Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose" eingerichtet. Dieses setzt sich aus einem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und aus seinen zwei Beigeordneten zusammen. Der Generalkommissar und seine Beigeordneten handeln vollkommen unabhängig, um ihre Beschlüsse zu fassen und ihre Stellungnahmen abzugeben.

[Art. 57/2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 31. Dezember 1993 (B.S. vom 1. Januar 1994)]

**Art. 57/3 -** Der Generalkommissar leitet das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.

Der Generalkommissar wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß auf Vorschlag des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ernannt.

Der Generalkommissar wird für fünf Jahre ernannt. Sein Mandat kann erneuert werden.

Um zum Generalkommissar ernannt werden zu können, muß der Bewerber Belgier sein, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 31. Dezember 1993 (B.S. vom 1. Januar 1994)]

**Art. 57/4** - Zwei beigeordnete Kommissare stehen dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bei.

Die beigeordneten Kommissare werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß auf Vorschlag des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ernannt.

Die beigeordneten Kommissare werden für fünf Jahre ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Die beigeordneten Kommissare müssen Belgier sein, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben; aus ihrem Diplom oder aus ihrer Sprachrolle muß hervorgehen, daß der eine die französische, der andere die niederländische Sprache beherrscht.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 31. Dezember 1993 (B.S. vom 1. Januar 1994)]

**Art. 57/5** - Das Amt des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose und des beigeordneten Kommissars ist mit der Ausübung irgendeines politischen Mandats unvereinbar.

**Art. 57/6** - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist zuständig:

1. um den in Artikel 53 erwähnten Ausländer als Flüchtling im Sinne der internationalen Abkommen, die Belgien binden, anzuerkennen oder ihm diese Anerkennung zu verweigern,

2. um die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne der internationalen Abkommen, die Belgien binden, zu entziehen,

3. um dem Ausländer, der die in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, die Eigenschaft eines Flüchtlings zu bestätigen oder ihm diese Bestätigung zu verweigern,

4. um den Flüchtlingen und Staatenlosen die Dokumente auszuhändigen, die in Artikel 25 des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie in Artikel 25 des am 28. September 1954 in New-York unterschriebenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen erwähnt sind.

Die Beschlüsse, mit denen die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings verweigert wird, sowie diejenigen, mit denen diese Eigenschaft entzogen wird, sind mit Gründen versehen, wobei der Sachverhalt angegeben wird.

**Art. 57/7** - Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose kann sich an den Vertreter in Belgien des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wenden, um alle Auskünfte zu bekommen, die für die Ausführung seiner Aufgabe nützlich sind.

Es hat das Recht, sich von jeder belgischen Behörde alle Dokumente und Auskünfte mitteilen zu lassen, die für die Ausführung seiner Aufgabe nützlich sind.

**Art. 57/8** - Die in Artikel 49 Absatz 2 oder in Artikel 53 erwähnten Ausländer müssen ihren Wohnsitz in Belgien bestimmen. Notifizierungen des Generalkommissars oder seines Beauftragten sind rechtsgültig, wenn sie an dem vom Betreffenden bestimmten Wohnsitz zugestellt werden.

[Die Beschlüsse werden dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seinem Beauftragten notifiziert, indem ihm eine Kopie davon per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung oder per Fax übermittelt wird.

Die Beschlüsse werden den Betreffenden notifiziert, indem ihnen eine Kopie davon per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird. Wenn der Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat, ist die Notifizierung per Fax ebenfalls rechtsgültig.

Die Vorladungen und Anfragen werden auf dieselbe Weise zugeschickt.]

[Abs. 2 und 3 ersetzt und Abs. 4 hinzugefügt durch Art. 16 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 57/9** - Die in Artikel 57/6 Nr. 1 bis 3 definierten Befugnisse werden vom Generalkommissar oder bei Verhinderung von einem seiner Beigeordneten ausgeübt.

Die in Artikel 57/6 Nr. 4 definierte Befugnis wird vom Generalkommissar oder von dessen Beauftragtem ausgeübt.

**Art. 57/10** - Die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings kann dem Ausländer verweigert werden, der der Verpflichtung nicht nachkommt, seinen Wohnsitz in Belgien zu bestimmen, oder einer Vorladung oder Anfrage binnen einem Monat nicht Folge leistet.

**Art. 57/11** - [§ 1 - Mit Ausnahme der in Anwendung von Artikel 63/3 gefaßten Beschlüsse können die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose nicht durch eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat angefochten werden. Der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge ist unter Ausschluß jeder anderen Instanz alleine zuständig.]

[Dieser Widerspruch muß binnen vierzehn Tagen nach der Notifizierung des Beschlusses, gegen den er gerichtet ist, eingelegt werden.

[Während der für das Einlegen des Widerspruchs festgelegten Frist und während seiner Prüfung darf der angefochtene Beschluß nicht ausgeführt werden und darf infolge dieses Beschlusses dem Ausländer gegenüber keine Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet getroffen werden.]

[§ 2 - Wenn der Generalkommissar binnen der in Artikel 63/3 Absatz 1 festgelegten Frist nach Einlegen des Widerspruchs im Dringlichkeitsverfahren keinen Beschluß gefaßt hat, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, den Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge mit der Rechtssache befassen; dieser bestätigt den in Artikel 52 vorgesehenen angefochtenen Beschluß oder beschließt, daß eine weitere Prüfung erforderlich ist und daß es dem Betreffenden vorübergehend erlaubt ist, in Erwartung eines Beschlusses im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 1 als Flüchtling ins Königreich einzureisen, sich dort aufzuhalten oder niederzulassen.

Beschließt der Ständige Widerspruchsausschuß, daß eine weitere Prüfung erforderlich ist, schickt er die Akte an den Generalkommissar zurück.

Wird der angefochtene Beschluß bestätigt, gibt der Ständige Widerspruchsausschuß ebenfalls eine formelle Stellungnahme ab über die eventuelle Rückführung des Betreffenden zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit gefährdet sein soll.]

[Abs. 2 und 3 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991); Art. 57/11, mit Ausnahme von Abs. 2, ersetzt durch Art. 17 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

## [ABSCHNITT III - Der ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge

[Abschnitt III eingefügt durch Art. 10 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987)]

**Art. 57/12** - [Der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge setzt sich zusammen aus mindestens drei französischsprachigen ständigen Mitgliedern, das heißt einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, und aus mindestens drei niederländischsprachigen ständigen Mitgliedern, das heißt einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.]

[Die Kammern setzen sich entweder aus drei ständigen Mitgliedern, das heißt einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, oder aus einem einzigen ständigen Mitglied zusammen. Der König bestimmt, welcher Vorsitzende in jeder Sprachrolle das Amt des ersten Vorsitzenden bekleidet.

Die gemäß Artikel 57/11 § 2 vor den Ständigen Widerspruchsausschuss gebrachten Rechtssachen werden einer Kammer vorgelegt, die sich aus einem Mitglied zusammensetzt.

Wenn der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Beisitzer nach Einsichtnahme in den Antrag der Ansicht ist, daß der Widerspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, kann er diesen Widerspruch als Einzelrichter selbst prüfen. Steht nach der Prüfung fest, daß der Widerspruch weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist, verweist der Einzelrichter die Prüfung des Widerspruchs an eine Drei-Richter-Kammer.]

Die Vorsitzenden und Beisitzer werden für einen Zeitraum von fünf Jahren benannt; anschließend können sie definitiv ernannt werden. Die Benennungen und Ernennungen werden vom König auf Vorschlag des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] durch einen im Ministerrat beratenden Königlichen Erlaß vorgenommen.

Die Vorsitzenden und die Beisitzer müssen Belgier sein, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; aus ihrem Diplom oder ihrer Sprachrolle muß hervorgehen, daß sie die Sprache ihrer jeweiligen Kammer beherrschen.

[Die Hälfte der Beisitzer müssen nicht Doktor oder Lizentiat der Rechte sein, sofern sie Inhaber eines anderen Diploms eines Doktors oder Lizentiaten sind und mindestens fünf Jahre nützlicher Erfahrung auf dem Gebiet der Flüchtlinge nachweisen können. Nur die ständigen Mitglieder, die Doktor oder Lizentiat der Rechte sind, dürfen alleine tagen.]

[Ist der erste Vorsitzende verhindert, so wird er für die Verteilung der Rechtssachen und die Leitung des Dienstes durch den anwesenden dienstältesten Vorsitzenden derselben Sprachrolle oder bei gleichem Dienstalter durch den ältesten vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen anwesenden ständigen Beisitzer derselben Sprachrolle vertreten. Ist ein ständiger Beisitzer verhindert, kann er durch einen anwesenden ständigen Beisitzer oder durch einen stellvertretenden Beisitzer derselben Sprachrolle vertreten werden.]

[Für jede Sprachrolle werden ebenso viele stellvertretende Beisitzer wie ordentliche Beisitzer vorgesehen. Die stellvertretenden Beisitzer werden für fünf Jahre ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Sie müssen Belgier sein, Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; aus ihrem Diplom oder ihrer Sprachrolle muß hervorgehen, daß sie die Sprache beherrschen, die mit der Sprachrolle übereinstimmt, für die sie benannt werden.]

[Art. 57/12 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991); Abs. 1, 2, 5 und 6 ersetzt und Abs. 4 ergänzt durch Art. 18 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993); Abs. 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 31. Dezember 1993 (B.S. vom 1. Januar 1994)]

**Art. 57/13** - [Das Amt eines Vorsitzenden und eines Beisitzers ist unvereinbar mit der Ausübung eines durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandates und mit jeder anderen besoldeten öffentlichen Funktion oder jedem anderen besoldeten öffentlichen Amt politischer Art.]

[Art. 57/13 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991)]

**Art. 57/14** - [Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter legen den im Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid persönlich oder schriftlich vor dem König ab.

Die anderen Mitglieder jeder Kammer und ihre Stellvertreter legen diesen Eid zu Beginn der ersten Sitzung, bei der sie tagen müssen, vor dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ab.]

[Art. 57/14 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991)]

**Art. 57/15** - [Jede Kammer] kann den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder seinen Beauftragten von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei anhören.

[Sie hat das Recht, sich von jeder belgischen Behörde alle Dokumente und Auskünfte mitteilen zu lassen, die für die Ausführung ihrer Aufgabe nützlich sind.]

[Abs. 1 abgeändert und Abs. 2 hinzugefügt durch Art. 19 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 57/16** - Der Ausländer, der einen Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge einlegt, muß einen Wohnsitz in Belgien bestimmen.

Notifizierungen des Vorsitzenden oder seines Beauftragten sind rechtsgültig, wenn sie an dem vom Betreffenden bestimmten Wohnsitz zugestellt werden.

[Die Beschlüsse werden dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seinem Beauftragten und dem Rechtsbeistand des Betreffenden notifiziert, indem ihnen eine Kopie davon per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung oder per Fax übermittelt wird.

Die Beschlüsse werden dem Betreffenden notifiziert, indem ihm eine Kopie davon per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird. Wenn er seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat, ist die Notifizierung per Fax ebenfalls rechtsgültig.

Die Vorladungen und Anfragen werden auf dieselbe Weise zugeschickt.]

[Abs. 3 und 4 ersetzt und Abs. 5 hinzugefügt durch Art. 20 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 57/17** - Die Zuerkennung oder Bestätigung der Eigenschaft eines Flüchtlings kann dem Ausländer verweigert werden, der der Verpflichtung nicht nachkommt, seinen Wohnsitz in Belgien zu bestimmen, oder einer Vorladung oder einer Anfrage binnen einem Monat nach Versand nicht Folge leistet.

**Art. 57/18** - Der Ausländer, der vor dem Ausschuss erscheint, darf sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl oder, falls er nicht über die Mittel verfügt, um einen Verteidiger zu bezahlen, von einem durch das Büro für Beratung und Verteidigung bestimmten Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen.

**Art. 57/19** - Ab dem fünften Werktag vor dem Sitzungstag dürfen der Ausländer, der Rechtsanwalt, der ihm beisteht oder ihn vertritt, und der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter die Verwaltungsakte einsehen.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann von Amts wegen oder auf Antrag des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten, des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten, des Ausländers oder des Rechtsanwalts, der ihm beisteht oder ihn vertritt, die Öffentlichkeit ausschließen.

Er kann ebenfalls die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Verwaltungsakte Schriftstücke enthält, deren vertraulicher Charakter er entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten anerkannt hat.

[Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 57/20** - [Das Verfahren vor dem Ausschuss ist mündlich. Es wird in französischer oder niederländischer Sprache geführt.

Der Ausländer, der sich einfindet, kann unter Einhaltung des vom König festgelegten Verfahrens eine dieser beiden Sprachen wählen. Wählt er nicht eine dieser beiden Sprachen, so wird das Verfahren in der Sprache der Kammer geführt, die mit der Prüfung des Widerspruchs beauftragt ist. Der erste Vorsitzende der französischen Sprachrolle und der erste Vorsitzende der niederländischen Sprachrolle sorgen gemeinsam für die Verteilung der Widersprüche unter die beiden Sprachrollen.]

[Versteht der Ausländer weder die französische noch die niederländische Sprache,] so schlägt ihm der Vorsitzende vor, einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen, der einen Eid mit folgendem Wortlaut ablegt: "Ich schwöre, die Aussagen wortgetreu zu übersetzen, die für diejenigen, die verschiedene Sprachen sprechen, weitergegeben werden müssen."

[Art. 57/20 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 57/21** - Der Ausschuss kann Zeugen anhören, die einen Eid mit folgendem Wortlaut abgeben: "Ich schwöre auf Ehre und Gewissen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen."

**Art. 57/22** - Die Beschlüsse des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge sind mit Gründen versehen, wobei sie den Sachverhalt angeben.

**Art. 57/23** - Die Beschlüsse des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge können nur durch den Widerspruch angefochten werden, der in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen Verwaltungsbeschlüsse in Streitsachen vorgesehen ist.

Der Ausländer, der Rechtsanwalt, der ihm beisteht oder ihn vertritt, und der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter dürfen die Verwaltungsakte einsehen.

Der Vorsitzende der betreffenden Kammer kann von Amts wegen oder auf Antrag des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten, des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten, des Ausländers oder des Rechtsanwalts, der ihm beisteht oder ihn vertritt, die Öffentlichkeit ausschließen.

Er kann ebenfalls die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Verwaltungsakte Schriftstücke enthält, die in Anwendung von Artikel 57/19 als vertraulich anerkannt sind.

Bei Strafe der Nichtigkeit des Aktes dürfen derartige Schriftstücke in keinem einzigen Akt des Verfahrens vermerkt, erwähnt oder übernommen werden.

[Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

[ABSCHNITT IIIbis - Das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

[Abschnitt IIIbis mit Art. 57/23bis eingefügt durch Art. 22 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 57/23bis** - [Der Vertreter in Belgien des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder sein Beauftragter kann während des gesamten Verfahrens, mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Staatsrat, alle Unterlagen einschließlich der vertraulichen Unterlagen einsehen, die in den Akten über den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling enthalten sind.

Er kann dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seinem Beauftragten, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose sowie dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag einer dieser Behörden eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben.

Weicht eine Behörde von einer ihr aufgrund von Absatz 2 abgegebenen Stellungnahme ab, muß sie die Gründe in ihrem Beschluß ausdrücklich vermerken.]

[ABSCHNITT IV - Ergänzende Bestimmungen

[Abschnitt IV eingefügt durch Art. 11 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987)]

**Art. 57/24** - Das Verfahren vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und vor dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge sowie ihre Arbeitsweise werden vom König unter Beachtung der durch das vorliegende Gesetz festgelegten Regeln bestimmt.

**Art. 57/25** - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] stellt dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge das Personal und die Mittel zur Verfügung, die für die Ausführung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Der definitive und der zeitweilige Stellenplan des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, die der Zentralverwaltung des [Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes] einverleibt werden, werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß bestimmt.

beratenen Erlaß bestimmt.

[Art. 57/25 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 31. Dezember 1993 (B.S. vom 1. Januar 1994)]

**Art. 57/26 - § 1 -** Der König legt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Generalkommissars, seiner Beigeordneten sowie der ständigen Vorsitzenden und Beisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge fest.

§ 2 - Nach Ablauf des ersten Mandats von fünf Jahren können die ständigen Vorsitzenden und Beisitzer unter denselben Bedingungen und gemäß denselben Modalitäten wie denjenigen ihrer Benennung definitiv ernannt werden.

§ 3 - Während der Dauer des Mandats unterliegen die in Paragraph 1 erwähnten Personalmitglieder dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzlerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer. Die Anwendung des Gesetzes beschränkt sich jedoch auf die Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, auf die Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension der Lohnempfänger und auf die Regelung der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Lohnempfänger.

§ 4 - Nach der definitiven Ernennung unterliegen die in Paragraph 2 erwähnten Mitglieder dem System der sozialen Sicherheit innerhalb der für das definitiv ernannte Staatspersonal vorgesehenen Grenzen einschließlich des Schadensersatzes für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle oder Berufskrankheiten.

Sie haben Anspruch auf die Ruhestandspensionsregelung, die auf Beamte der Allgemeinen Verwaltung des Staates Anwendung findet.

Die aufgrund des vorliegenden Paragraphen gewährten Pensionen gehen zu Lasten der Staatskasse.

§ 5 - Der König kann Zulagen und Entschädigungen für die stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge festlegen.]

[Art. 57/26 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991) und durch Art. 23 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 57/27 -** Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, auf seine Beigeordneten und auf die Mitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, was die Auskünfte betrifft, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen.

**Art. 57/28 -** Jedes Jahr übermittelt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] einen Bericht über seine Aufgaben. Eine Kopie dieses Berichtes mit den eventuellen Bemerkungen des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] wird vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] an die Abgeordnetenkammer und den Senat weitergeleitet.

[Art. 57/28 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

### KAPITEL III - Studenten

**Art. 58 -** Wenn der Antrag auf Erlaubnis, sich länger als drei Monate im Königreich aufhalten zu dürfen, bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung von einem Ausländer eingereicht wird, [der in Belgien an einer Hochschule studieren oder dort ein Vorbereitungsjaar für den Hochschulunterricht besuchen möchte], muß diese Erlaubnis erteilt werden, wenn sich der Betreffende nicht in einem der in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 vorgesehenen Fälle befindet und wenn er folgende Dokumente vorlegt:

1. eine gemäß Artikel 59 von einer Lehranstalt ausgestellte Bescheinigung,
2. den Nachweis, daß er über genügende Existenzmittel verfügt,
3. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, daß er nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten oder Gebrechen leidet,
4. wenn der Betreffende älter als 21 Jahre ist, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß er nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt worden ist,

Wenn das in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Attest und die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt werden, kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter dem Ausländer je nach Umständen trotzdem erlauben, sich in Belgien aufzuhalten, um dort zu studieren.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Ausländer die Erlaubnis, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, nach den in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Modalitäten beantragen.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984); Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 59 -** Alle vom Staat organisierten, anerkannten oder bezuschußten Lehranstalten sind befugt, die erforderliche Bescheinigung auszustellen.

Diese Bescheinigung bestätigt entweder, daß der Ausländer, der die Bedingungen hinsichtlich des vorangegangenen Studiums erfüllt, als regulärer Schüler oder Student in der Anstalt, die diese Bescheinigung ausstellt, eingetragen ist oder daß er gegebenenfalls einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Diplomen und Studienzeugnissen eingereicht hat oder daß er sich gegebenenfalls für eine Aufnahmeprüfung eingetragen hat.

In den beiden letzten Fällen muß binnen vier Monaten durch eine neue Bescheinigung bestätigt werden, daß der Ausländer, nachdem die Gleichwertigkeit seiner Diplome oder Studienzeugnisse anerkannt worden ist oder nachdem er seine Aufnahmeprüfung bestanden hat, als regulärer Schüler oder Student in der Lehranstalt, die sie ausstellt, eingetragen ist.

Die Bescheinigung muß sich auf Vollzeitunterricht beziehen; sie kann sich jedoch auf Teilzeitunterricht beziehen, wenn der Ausländer nachweist, daß dieser Unterricht seine Haupttätigkeit und die Vorbereitung beziehungsweise Ergänzung eines Vollzeitunterrichts sein wird.

**Art. 60** - Der Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel wird unter anderem durch Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht:

1. einer Bescheinigung, die von einer internationalen Organisation oder nationalen Behörde oder von einer belgischen oder ausländischen juristischen Person, die über genügende Mittel verfügt, ausgestellt ist und die bestätigt, daß der Ausländer ein Stipendium oder ein Darlehen erhält oder in Kürze erhalten wird, mit dem die Kosten für seine Gesundheitspflege, seinen Aufenthalt, sein Studium und seine Rückführung gedeckt werden können,

2. einer dem belgischen Staat und dem Studenten gegenüber eingegangenen Verpflichtung, die von einer über genügende Mittel verfügenden belgischen oder ausländischen Person stammt, die sich verpflichtet, die Kosten für die Gesundheitspflege, den Aufenthalt, das Studium und die Rückführung des Ausländers für mindestens ein akademisches Jahr zu übernehmen.

Bei der Überprüfung der Mittel, über die der Ausländer verfügt, werden die Einkünfte berücksichtigt, die er sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Zeit, die normalerweise dem Studium gewidmet werden muß, verschaffen kann.

Auf Vorschlag des Ministers des Unterrichts wesens und des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Entwicklungszusammenarbeit gehört, und nachdem die Stellungnahme des in Artikel 31 eingesetzten Rates eingeholt worden ist, legt der König in regelmäßigen Zeitabständen den Mindestbetrag der Mittel fest, über die der Ausländer verfügen muß.

**Art. 61** - [Unbeschadet der anderen Bestimmungen des Gesetzes kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] den Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist, um dort zu studieren, zurückweisen, wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert oder diese Studienzeit angesichts der Resultate übermäßig verlängert oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die der normalen Weiterführung seines Studiums offensichtlich hinderlich ist, oder wenn er ohne triftigen Grund nicht zu den Prüfungen erscheint, wodurch er die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die an seine Eigenschaft als Student geknüpft sind.

Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] kann ebenfalls den Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, um dort zu studieren, anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn er seinen Aufenthalt über die Studienzeit hinaus verlängert und nicht mehr im Besitz eines ordnungsmäßigen Aufenthaltsscheins ist oder die Studienzeit angesichts der Resultate übermäßig verlängert. Dieselbe Maßnahme kann unter denselben Bedingungen gegenüber den Mitgliedern der Familie des Studenten getroffen werden, deren Aufenthaltsrecht auf die Dauer seines Studiums begrenzt ist. In beiden Fällen gibt die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, an, daß der vorliegende Absatz angewandt worden ist.

Um zu beurteilen, ob das Studium angesichts der Resultate nicht zu lange dauert, muß der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] die Stellungnahme der Träger der Lehranstalt, in der der Student eingetragen ist, und der Lehranstalt, in der er im vorherigen akademischen Jahr oder Schuljahr eingetragen war, einholen.]

[Art. 61 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

### TITEL III - Rechtsmittel

#### KAPITEL I - Notifizierung der Verwaltungsbeschlüsse und Rechtsmittel

**Art. 62** - [Die Verwaltungsbeschlüsse werden mit Gründen versehen. Sie werden den Betroffenen, die eine Kopie davon erhalten, vom Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Ausländer befindet, oder von seinem Beauftragten notifiziert; die Notifizierung kann ebenfalls vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beauftragten, von einem Gerichtspolizeioffizier einschließlich des Gerichtspolizeioffiziers mit beschränkter Befugnis, von einem Unteroffizier der Gendarmerie, von einem Bediensteten der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit oder von einem Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung vorgenommen werden.]

Wenn der Ausländer festgenommen worden ist, wird die Notifizierung vom Direktor der Strafanstalt vorgenommen.

Wenn der Ausländer sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet, kann diese Notifizierung über die belgische diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland vorgenommen werden.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987) und ersetzt durch Art. 24 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 63** - [Die Verwaltungsbeschlüsse können [durch einen Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren], einen Revisionsantrag, einen Antrag auf Aufhebung von Sicherheitsmaßnahmen, eine Nichtigkeitsklage oder eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt gemäß den nachstehenden Bestimmungen angefochten werden.]

[Die Verwaltungsbeschlüsse, die in Anwendung der Artikel 3, 7, 11, 19, von Titel II Kapitel II und von Titel III Kapitel I bis gefaßt werden, können nicht durch einen Antrag auf einstweilige Verfügung aufgrund von Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuches angefochten werden.]

[Die Notifizierung der in den Artikeln 8, 11, 13 Absatz 3, 16, 22, 24, 25, 30, 46, 50 Absatz 3, 52, 52bis, 54, 55, 57, 58, 61, 63/3, 67 und 73 vorgesehenen Beschlüsse enthält die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und die Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden können.]

Die Notifizierung der in den Artikeln 8, 11, 16, 22, 24, 25, 30, 46, 52, 54, 55, 57, 58, 61, [63/3 § 3 Absatz 2], 67 und 73 vorgesehenen Beschlüsse enthält die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und die Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden können.

[Abs. 1 ersetzt und Abs. 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 2 ersetzt und Abs. 4 ergänzt durch Art. 10 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991); Abs. 1 abgeändert und Abs. 2 und 3 ersetzt durch Art. 25 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

KAPITEL Ibis - [Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose]

[Überschrift eingefügt durch Art. 14 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987) und ersetzt durch Art. 26 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 63/2 - [§ 1 -** Der Beschluß, mit dem der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter dem Ausländer, der sich als Flüchtling meldet, die Einreise ins beziehungsweise den Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich in Anwendung von Artikel 52 verweigert, kann durch einen Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angefochten werden.

§ 2 - Dieser Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren muß binnen einem Werktag beziehungsweise binnen drei Werktagen nach der Notifizierung der Verweigerung der Einreise ins beziehungsweise des Aufenthalts oder der Niederlassung im Königreich eingelegt werden, je nachdem, ob der Betreffende gemäß den Artikeln 74/5 und 74/6 an einem bestimmten Ort festgehalten wird oder nicht.

Wird der Betreffende festgehalten, kann der Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren dem Beauftragten des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, an dem Ort übergeben werden, wo der Betreffende festgehalten wird; dieser Beauftragte vermerkt auf dem Widerspruch das Datum, an dem er eingelegt worden ist, händigt dem Ausländer oder seinem Rechtsbeistand eine Empfangsbestätigung aus und leitet ihn unverzüglich an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose weiter.

§ 3 - Außer wenn der Widerspruch dem Beauftragten des Ministers übergeben wird, wie es in § 2 vorgesehen ist, notifiziert der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ihn unmittelbar nach Empfang dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder dessen Beauftragtem.]

[Art. 63/2 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991) und durch Art. 27 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 63/3 -** Binnen dreißig Werktagen nach Einlegen des Widerspruchs bestätigt [der Generalkommissar für Flüchtlinge oder Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten bestätigt den angefochtenen Beschluß oder beschließt, daß eine weitere Prüfung erforderlich ist und daß es dem Betreffenden in Erwartung eines Beschlusses im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 1 vorübergehend erlaubt ist, als Asylbewerber ins Königreich einzureisen beziehungsweise sich dort aufzuhalten oder niederzulassen .

Die Widersprüche im Dringlichkeitsverfahren, die von gemäß Artikel 74/5 oder 74/6 an einem bestimmten Ort festgehaltenen Personen eingelegt werden, werden vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und von seinen Beigeordneten vorrangig und binnen fünf Werktagen nach ihrem Einlegen bearbeitet.

Beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten, daß eine weitere Prüfung erforderlich ist, wird dem Festhalten gegebenenfalls unverzüglich ein Ende gesetzt.]

[Art. 63/3 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991) und durch Art. 28 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 63/4 -** [Der Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten wird dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seinem Beauftragten notifiziert, indem ihm eine Kopie davon per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung oder per Fax übermittelt wird.

Dieser Beschluß wird ebenfalls dem Betreffenden notifiziert, indem ihm eine Kopie davon per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird. Wenn er seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat, ist die Notifizierung per Fax ebenfalls rechtsgültig.]

[Art. 63/4 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991) und durch Art. 29 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 63/5 -** [Der Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren schiebt den angefochtenen Beschluß des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten auf.

Während der Frist, innerhalb deren ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren eingelegt werden kann, sowie während der Prüfung dieses Widerspruchs werden die Maßnahmen zum Entfernen aus dem Staatsgebiet ausgesetzt, die dem Ausländer gegenüber getroffen worden sind wegen der Sachverhalte, die Anlaß zum angefochtenen Beschluß gegeben haben.]

Wenn ein Antrag gegen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung eingereicht wird, kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.] [oder sein Beauftragter] den Ausländer anweisen, an einem bestimmten Ort zu wohnen, oder, wenn außergewöhnlich schwerwiegende Umstände es rechtfertigen, seine Inhaftnahme für die Dauer der Bearbeitung des Antrags anordnen.

[Wird der angefochtene Beschluß bestätigt, gibt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten ebenfalls eine formelle Stellungnahme ab über die eventuelle Rückführung des Betreffenden zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit gefährdet sein soll.

Bestätigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten einen durch einen Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren angefochtenen Beschluß, vermerkt er ausdrücklich, ob der in Absatz 1 erwähnte angefochtene Beschluß beziehungsweise die in Absatz 2 erwähnte Entfernungsmaßnahme ungeachtet jeglichen weiteren Rechtsmittels vollstreckbar sind.]

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 2 ergänzt und Abs. 1 und 3 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

KAPITEL II - *Revisionsantrag*

**Art. 64** - Außer den in Artikel 44 angegebenen Beschlüssen können folgende Beschlüsse Anlaß geben zu einem Revisionsantrag, der beim [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] eingereicht und gemäß folgenden Bestimmungen geregelt wird:

1. der Beschluß, mit dem die Zuerkennung des Aufenthaltsrechtes in Anwendung von Artikel 11 verweigert wird,
2. die Zurückweisung,
3. die Verwerfung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis,
4. [...]
5. die Weigerung, einen Ausländer einem Flüchtling gleichzustellen,
6. der Entzug der Gleichstellung mit einem Flüchtling,
7. der Beschluß, mit dem der Ausländer in Anwendung von Artikel 22 angewiesen wird, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen,
8. der Beschluß, mit dem dem Ausländer, der in Belgien studieren möchte, die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird.

[Nr. 4 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987); Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 65** - Der Revisionsantrag muß binnen acht Werktagen nach der Notifizierung des Beschlusses, gegen den er gerichtet ist, eingereicht werden.

**Art. 66** - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] muß, ehe er einen Beschluß faßt, die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer einholen, es sei denn, diese Stellungnahme ist bereits vor dem angefochtenen Beschluß eingeholt worden.

Ist der Revisionsantrag zulässig, so muß der Minister den Fall erneut prüfen und einen neuen Beschluß fassen, der den Beschluß ersetzt, der Gegenstand des Antrags war. Der neue Beschluß muß mit Gründen versehen sein, wenn er die Maßnahme aufrechterhält.

Der neue Beschluß wird dem Betroffenen notifiziert, indem ihm eine Kopie davon übermittelt wird. In der Notifizierung wird angegeben, daß der Beschluß durch eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat angefochten werden kann, und sie enthält die gesetzliche Frist, in der diese Nichtigkeitsklage eingereicht werden muß.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 67** - Während der Revisionsantrag geprüft wird, darf keine Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet ausgeführt und keine Maßnahme dieser Art dem Ausländer gegenüber getroffen werden wegen der Sachverhalte, die Anlaß zum Beschluß gegeben haben, gegen den dieser Antrag eingereicht worden ist.

Wenn der Antrag gegen eine Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet eingereicht wird, kann der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] den Ausländer anweisen, an einem bestimmten Ort zu wohnen oder bestimmte Orte zu verlassen, oder, wenn außergewöhnlich schwerwiegende Umstände es rechtfertigen, seine Inhaftnahme für die Dauer der Prüfung des Antrags anordnen.

Wenn der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] einen gegen einen Zurückweisungserlaß eingereichten Revisionsantrags verwirft, so setzt er gemäß Artikel 25 eine neue Frist fest, innerhalb deren der Ausländer das Staatsgebiet verlassen muß.

[Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

KAPITEL III - *Anträge auf Aufhebung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen*

**Art. 68** - Der Ausländer, der von einer der in den Artikeln 22, 30, 54, [63/5 Absatz 3], 67 und 73 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, außer der Inhaftnahme, betroffen ist, kann nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten den [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ersuchen, diese Maßnahme aufzuheben.

Der Betreffende kann denselben Antrag alle sechs Monate stellen.

Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] entscheidet darüber, nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist.

[Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); Abs. 1 ergänzt durch Art. 31 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

KAPITEL IV - *Nichtigkeitsklage*

**Art. 69** - Der Ausländer darf gegen eine ihm gegenüber getroffene Maßnahme eine Nichtigkeitsklage direkt beim Staatsrat einreichen.

Wenn er jedoch auch einen Revisionsantrag gestellt hat, wie es in Artikel 63 und in Kapitel II des vorliegenden Titels vorgesehen ist, wird die Prüfung der Nichtigkeitsklage aufgeschoben, bis der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] über den Antrag entschieden hat.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 69bis** - [Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter kann gegen einen in Artikel 63/3 erwähnten Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, der seiner Meinung nach gegen das vorliegende Gesetz oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse verstößt, beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage einreichen.

Gegen den in Artikel 63/5 Absatz 1 erwähnten angefochtenen Beschluß, der vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von einem seiner Beigeordneten bestätigt und ungeachtet jeglichen weiteren Rechtsmittels für vollstreckbar erklärt worden ist, und gegen die Maßnahmen zum Entfernen aus dem Staatsgebiet darf kein Antrag auf Aussetzung beim Staatsrat eingereicht werden.]

[Art. 69bis eingefügt durch Art. 32 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 70** - [Wenn eine in Artikel 69 erwähnte Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluß beim Staatsrat eingereicht wird, befindet dieser über diese Klage gemäß den besonderen Frist- und Verfahrensregeln, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festlegt.

Der Rat ist nicht befugt, um die Aussetzung der Maßnahmen anzuordnen, die gemäß Artikel 63/5 ungeachtet jeglichen weiteren Rechtsmittels vollstreckbar sind.]

[Art. 70 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

#### KAPITEL V - Anrufung der rechtsprechenden Gewalt

**Art. 70bis** - [...]

[Art. 70bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987) und aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 71** - Der Ausländer, der Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist, die in Anwendung der Artikel 7, 25, 27, 54, [63/5 Absatz 3], 67 [und 74/6] getroffen worden ist, kann Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag einreicht vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde.

Der Betreffende kann diesen Einspruch jeden Monat erneut einlegen.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 35 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 72** - Die Ratskammer entscheidet binnen fünf [Werktagen] nach Einreichen des Antrags, nachdem sie die Gründe des Betreffenden oder seines Rechtsbeistands und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft angehört hat. Wenn die Ratskammer innerhalb der festgelegten Frist nicht entschieden hat, wird der Ausländer freigelassen.

Sie untersucht, ob die freiheitsentziehenden Maßnahmen und die Maßnahmen zum Entfernen aus dem Staatsgebiet gesetzmäßig sind, wobei sie sich nicht über deren Zweckmäßigkeit äußern darf.

Gegen die Beschlüsse der Ratskammer können der Ausländer und die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen.

Es wird verfahren gemäß den Gesetzesbestimmungen über die Untersuchungshaft mit Ausnahme derjenigen über den Haftbefehl, den Untersuchungsrichter, das Kommunikationsverbot, den Inhaftnahmebeschluß, die vorläufige Freilassung oder die Freilassung gegen Sicherheitsleistung [und über das Recht, die Verwaltungsakte einzusehen].

[Der Rechtsbeistand des Ausländers kann die Akte zwei Werktage vor der Sitzung bei der zuständigen Gerichtskanzlei einsehen.]

Der Greffier teilt dem Rechtsbeistand dies per Einschreiben mit.]

[Abs. 1 und 4 abgeändert und Abs. 5 hinzugefügt durch Art. 7 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 12. Juli 1984)]

**Art. 73** - Wenn die Ratskammer beschließt, die Haft nicht aufrechtzuerhalten, wird der Ausländer freigelassen, sobald der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] kann diesen Ausländer anweisen, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bis die ihm gegenüber verhängte Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet ausgeführt worden ist oder bis zu dem Zeitpunkt, wo über seinen Revisionsantrag entschieden worden ist.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 74** - Wenn die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auf Artikel 7 Nr. 5 beruht und der Ausländer bestreitet, Landstreicher oder Bettler zu sein, und sofern er in Haft genommen worden ist, kann er binnen drei Tagen nach der Notifizierung dieser Anweisung durch Einreichen eines Antrags Einspruch erheben beim Polizeigericht des Ortes, an dem er seinen letzten Wohnort im Königreich hatte beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde.

Das Polizeigericht überprüft, ob der Betreffende Landstreicher oder Bettler ist. Es entscheidet unverzüglich, nachdem es die Staatsanwaltschaft, den Betreffenden und gegebenenfalls dessen Rechtsbeistand angehört hat.

Gegen den in Anwendung des vorliegenden Artikels gefaßten Beschluß des Polizeigerichts können die gegen die Urteile dieses Gerichts bestehenden Rechtsmittel eingelegt werden. Die Berufung muß spätestens am dritten Tag nach dem Tag eingelegt werden, an dem der Beschluß gefaßt worden ist; die Vorladung wird mindestens drei Tage vor dem für das Erscheinen festgelegten Datum versandt; das Strafgericht entscheidet binnen acht Tagen.

Die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, darf nicht ausgeführt werden, solange gegen den Beschluß, mit dem der Ausländer zum Landstreicher oder Bettler erklärt wird, ein Einspruch beim Polizeigericht und eine Berufung beim Strafgericht eingelegt werden kann.

Wenn in einem Beschluß, gegen den die in Absatz 3 erwähnten Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden können, erklärt wird, daß der Ausländer kein Landstreicher oder Bettler ist, wird die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder von seinem Beauftragten zurückgezogen, sofern sie ausschließlich Landstreicherei oder Bettlerei als Grund anführt.

[Abs. 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**[TITEL IIIbis - Verpflichtungen der Transportunternehmer bezüglich der Einreise der Ausländer ins Staatsgebiet]**

[eingefügt durch Art. 17 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987);  
Err. B.S. vom 14. August 1987; in Kraft getreten am 17. August 1987  
(K.E. vom 10. August 1987, B.S. vom 14. August 1987)]

**Art. 74/2 - § 1 -** Mit einer Geldstrafe von 1 000 Franken pro beförderten Passagier wird bestraft:

1. der öffentlich- oder privatrechtliche Lufttransportunternehmer, der anlässlich ein und derselben Fahrt mindestens fünf Passagiere, die die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzen, nach Belgien befördert, ohne Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben, um sich zu vergewissern, daß diese Passagiere diese Dokumente besitzen,

2. der öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmer, der anlässlich ein und derselben Fahrt mindestens fünf Passagiere, die die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzen, nach Belgien befördert, ohne der Aufforderung nachgekommen zu sein, alle nützlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Passagiere diese Dokumente besitzen,

3. der öffentlich- oder privatrechtliche Lufttransportunternehmer, der anlässlich ein und derselben Fahrt in ein Drittland mindestens fünf Passagiere, die die für die Einreise in dieses Drittland erforderlichen Dokumente nicht besitzen, nach Belgien bringt, ohne Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben, um sich zu vergewissern, daß diese Passagiere diese Dokumente besitzen,

4. der öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmer, der anlässlich ein und derselben Fahrt in ein Drittland mindestens fünf Passagiere, die die für die Einreise in dieses Drittland erforderlichen Dokumente nicht besitzen, nach Belgien bringt, ohne der Aufforderung nachgekommen zu sein, alle nützlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Passagiere diese Dokumente besitzen.

Um die Anzahl der in Absatz 1 erwähnten Passagiere zu berechnen, werden Verwandte ersten Grades und der begleitende Ehepartner nicht berücksichtigt.

§ 2 - Juristische Personen haften zivilrechtlich für Verurteilungen zu Geldstrafen und Kosten, die gegen ihre Organe oder Angestellten wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels ausgesprochen werden.]

**Art. 74/3 - § 1 -** Hat der in Artikel 74/2 erwähnte Transportunternehmer keinen Gesellschaftssitz, keinen Wohnsitz oder keinen festen Wohnort in Belgien, so muß er in den Händen der zuständigen Beamten oder Bediensteten einen Geldbetrag zur Deckung der Geldstrafe und eventueller Gerichtskosten hinterlegen.

Die Höhe des zu hinterlegenden Geldbetrags und die Modalitäten der Erhebung werden vom König bestimmt.

§ 2 - Das Verkehrsmittel, mit dem der Verstoß begangen wurde, wird auf Kosten und Risiken des Transportunternehmers solange in Verwahrung genommen, bis dieser Geldbetrag bezahlt und der Beweis geliefert wird, daß eventuelle Kosten für die Verwahrung des Verkehrsmittels bestritten worden sind, oder - in Ermangelung dessen - während sechsundneunzig Stunden ab der Feststellung.

§ 3 - Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschlagnahme des Verkehrsmittels durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

Eine Beschlagnahmeanzeige wird dem Transportunternehmer binnen zwei Werktagen zugesandt.

Risiken und Kosten der Verwahrung des Verkehrsmittels bleiben während der Dauer der Beschlagnahme zu Lasten des Urhebers des Verstoßes.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, nachdem der Beweis geliefert wird, daß der zu hinterlegende Geldbetrag und die eventuellen Verwahrungskosten bestritten worden sind.

§ 4 - Falls die öffentliche Klage die Verurteilung des Transportunternehmers zur Folge hat:

1. wird der hinterlegte Geldbetrag auf die Gerichtskosten, die dem Staat zustehen, und die ausgesprochene Geldstrafe angerechnet; der eventuelle Überschuß wird zurückerstattet,

2. ordnet das Urteil im Falle einer Beschlagnahme des Verkehrsmittels an, daß die Verwaltung der Domänen in Ermangelung der Bezahlung der Geldstrafe und der Gerichtskosten binnen vierzig Tagen nach der Verkündung des Urteils das Verkehrsmittel verkaufen muß; dieser Beschluß ist ungeachtet jeglichen Einspruchs vollstreckbar.

Der Verkaufsertrag wird auf die Gerichtskosten, die dem Staat zustehen, und die ausgesprochene Geldstrafe sowie die eventuellen Kosten für die Verwahrung des Verkehrsmittels angerechnet; der eventuelle Überschuß wird zurückerstattet.

§ 5 - Im Falle einer Freisprechung wird der hinterlegte Geldbetrag oder das beschlagnahmte Verkehrsmittel zurückgegeben; die eventuellen Kosten für die Verwahrung des Verkehrsmittels gehen zu Lasten des Staates.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der hinterlegte Geldbetrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet; das beschlagnahmte Verkehrsmittel wird zurückgegeben, nachdem die Gerichtskosten bestritten worden sind und der Beweis geliefert wird, daß eventuelle Verwahrungskosten bestritten worden sind.

§ 6 - Im Falle der Anwendung von Artikel 216bis der Strafprozeßordnung wird der hinterlegte Geldbetrag auf den von der Staatsanwaltschaft festgelegten Geldbetrag angerechnet und der Überschuß zurückerstattet.

§ 7 - Der hinterlegte Geldbetrag oder das beschlagnahmte Verkehrsmittel wird zurückgegeben, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft beschließt, keine Strafverfolgung einzuleiten, oder wenn die öffentliche Klage erloschen oder verjährt ist.

§ 8 - Die Beamten und Bediensteten, die einer der vom König bestimmten Kategorien angehören und vom Generalprokurator beim Appellationshof zu diesem Zweck individuell bevollmächtigt worden sind, sind mit der Anwendung des vorliegenden Artikels und der zu dessen Ausführung getroffenen Maßnahmen beauftragt.]

**Art. 74/4 -** [Der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der einen Passagier, der die in Artikel 2 verlangten Dokumente nicht besitzt, ins Königreich gebracht hat, muß ihn in das Land, aus dem er kommt, oder in jedes andere Land, wo er zugelassen werden kann, befördern oder befördern lassen.

Ferner ist der in Absatz 1 erwähnte Transportunternehmer mit dem Passagier, dem die Einreise ins Königreich nicht erlaubt worden ist, solidarisch verpflichtet, die Kosten für die Beherbergung, den Aufenthalt, die Gesundheitspflege und die Rückführung zu bestreiten.]

**[TITEL IIIter - Sonderbestimmungen über bestimmte Ausländer, die sich an der Grenze befinden**

[eingefügt durch Art. 15 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991)]

**Art. 74/5 - § 1 - Der Ausländer,**

1. der in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen werden kann,

2. der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, der sich als Flüchtling meldet und an der Grenze beantragt, als solcher anerkannt zu werden,

kann an einem bestimmten Ort im Grenzgebiet festgehalten werden, bis er die Erlaubnis erhält, ins Königreich einzureisen, oder aus dem Staatsgebiet abgewiesen wird.

§ 2 - Der König kann andere im Königreich gelegene Orte bestimmen, die dem in § 1 erwähnten Ort gleichgestellt werden.

Der Ausländer, der an einem dieser anderen Orte festgehalten wird, wird nicht als Ausländer betrachtet, dem die Einreise ins Königreich erlaubt worden ist.

§ 3 - Die notwendigen Maßnahmen können getroffen werden, damit der Betreffende den Ort, wo er festgehalten wird, nicht ohne die erforderliche Erlaubnis verläßt.

§ 4 - Der König kann die Regelung und die Arbeitsweise festlegen, die auf den in § 1 erwähnten Ort Anwendung finden.

§ 5 - Die Dauer der Festhaltung an einem bestimmten Ort im Grenzgebiet darf zwei Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Betreffende die Erlaubnis, ins Königreich einzureisen.

[Art. 74/6 - § 1 - Der Ausländer, der ins Königreich eingereist ist, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder dessen Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß ist und dem aufgrund von Artikel 52 die Einreise ins Staatsgebiet oder die Erlaubnis, sich als Asylbewerber im Königreich aufzuhalten, verweigert wird, kann in Erwartung der besagten Erlaubnis oder seines Entfernens aus dem Staatsgebiet an einem bestimmten Ort festgehalten werden, wenn der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder dessen Beauftragter diese Festhaltung für erforderlich hält, um das effektive Entfernen aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten, falls der in Artikel 52 erwähnte Beschluß vollstreckbar würde.

§ 2 - Die notwendigen Maßnahmen können getroffen werden, damit der Betreffende den Ort, wo er festgehalten wird, nicht ohne die erforderliche Erlaubnis verlassen kann.

§ 3 - Der König kann die Regelung und die Arbeitsweise festlegen, die auf den in § 1 erwähnten Ort Anwendung finden.

§ 4 - Die Dauer der in Anwendung von § 1 beschlossenen Festhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten.]

[Art. 74/6 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**TITEL IV - Strafbestimmungen**

**Art. 75 -** Unter Vorbehalt von Artikel 79 wird der Ausländer, der illegal ins Königreich einreist oder sich illegal dort aufhält, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu zweihundert Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Mit denselben Strafen wird der Ausländer bestraft, der angewiesen worden ist, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen, und der sich dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund entzieht.

Im Fall der Wiederholung einer der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Straftaten binnen drei Jahren werden diese Strafen auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von hundert bis zu tausend Franken oder auf nur eine dieser Strafen erhöht.

**Art. 76 -** Der Ausländer, der vor weniger als zehn Jahren aus dem Staatsgebiet zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist und der ohne Sondererlaubnis des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ins Königreich einreist oder sich dort aufhält, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von hundert bis zu tausend Franken bestraft.

[Art. 76 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 77 -** Wer wissentlich einem Ausländer hilft oder beisteht, sei es bei den Handlungen, die seine illegale Einreise ins Königreich oder seinen illegalen Aufenthalt im Königreich vorbereitet oder erleichtert haben, sei es bei den Handlungen, durch die diese vollzogen worden sind, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von [tausendsiebenhundert bis zu sechstausend Franken] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Im Fall der Wiederholung einer der in Absatz 1 vorgesehenen Straftaten binnen drei Jahren werden diese Strafen auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von [sechstausend bis zu dreißigtausend Franken] oder auf nur eine dieser Strafen erhöht.

[Art. 77 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 1. Juni 1993 (B.S. vom 17. Juni 1993)]

**Art. 78 -** Wer sich vor der Beratenden Kommission für Ausländer der Falschaussage schuldig macht, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

**Art. 79 -** Mit einer Geldstrafe von einem bis zu fünfundzwanzig Franken kann bestraft werden:

1. der luxemburgische oder niederländische Staatsangehörige, der das belgische Staatsgebiet betritt oder sich auf öffentlicher Straße befindet, ohne Inhaber eines Identitätsdokumentes zu sein, das durch Beschluß des Ministerausschusses festgelegt worden ist, der durch Artikel 15 des Vertrags zur Einrichtung der Benelux-Wirtschaftsunion geschaffen worden ist,

2. der Ausländer, der gegen die Artikel 5, 12 beziehungsweise 17 verstößt oder sich auf öffentlicher Straße befindet, ohne Inhaber eines der in diesen Artikeln oder in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente zu sein.

Keines der in Artikel 5, 12 oder 17 vorgesehenen Dokumente darf einem Ausländer entzogen werden, auch nicht vorübergehend, es sei denn [vom Bürgermeister der Gemeinde, wo der Ausländer sich befindet, oder von seinem Beauftragten sowie von [den in Artikel 62 Absatz 1 und 2 benannten Behörden], mit Ausnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder seines Beauftragten.

Das eingezogene Dokument wird sofort durch eine Bescheinigung ersetzt, die die Art dieses Dokumentes und die Gründe für dessen Entzug angibt.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 14. Juli 1987 (B.S. vom 18. Juli 1987) und durch Art. 37 des G. vom 6. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

**Art. 80** - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, Kapitel VII und Artikel 85 nicht ausgenommen, finden Anwendung auf die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Straftaten.

**Art. 81** - Die Straftaten gegen das vorliegende Gesetz werden ermittelt und festgestellt von allen Gerichtspolizeioffizieren einschließlich der Gerichtspolizeioffiziere mit beschränkter Befugnis, von den Unteroffizieren der Gendarmerie, von den Bediensteten der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit und der Zoll- und Akzisenverwaltung, von den Inspektoren des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit und des Ministeriums des Mittelstands sowie von denjenigen des Landesamtes für soziale Sicherheit.

Sie sammeln die Beweise für die Straftaten und übergeben den Gerichtsbehörden deren Urheber gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

#### TITEL V - Abänderungs-, Übergangs-, Aufhebungs- und Schlußbestimmungen

**Art. 82** - Im vollen Wortlaut werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht:

1. die Erlasse, durch die [der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Befugnisübertragungen vornimmt,

2. die Erlasse, durch die der König bestimmten Kategorien von Ausländern die in Artikel 5 vorgesehene Freistellung erteilt,

3. die Liste, die der König gemäß Artikel 33 Absatz 3 aufstellt.

[Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 83** - In Kriegszeiten werden die Zuständigkeiten des Ministers der Justiz [und des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] weiterhin durch den Gesetzerlaß vom 12. Oktober 1918 über den Aufenthalt von Ausländern und von Personen ausländischer Herkunft in Belgien geregelt.

[Art. 83 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

**Art. 84 bis 86** - (...)

[Ändern die Art. 11, 726 und 912 des Zivilgesetzbuches ab]

**Art. 87** - (...)

[Ändert Art. 3 des Gesetzes vom 1. Januar 1856 ab]

**Art. 88** - (...)

[Ändert Art. 4 des Gesetzes vom 31. März 1898 ab]

**Art. 89** - (...)

[Ändert Art. 1 des Gesetzerlasses vom 12. Oktober 1918 ab]

**Art. 90** - (...)

[Ändert Art. 668 des Gerichtsgesetzbuches ab]

**Art. 91** - Maßnahmen, die in Anwendung von früheren Gesetzen und Erlassen zu Lasten von Ausländern getroffen worden sind, werden aufrechterhalten; ihre Wirkung wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes festgelegt.

Artikel 75, 76, 77 und 80 sind auf Verstöße gegen diese Beschlüsse anwendbar.

**Art. 92** - Der König bestimmt, in welche anderen Sprachen als die französische und die niederländische Sprache das vorliegende Gesetz durch den [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] zu übersetzen ist und wie die Übersetzungen bekanntzugeben sind, unbeschadet der in den Artikeln 32 und 33 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über den Rat der Deutschen Kulturgemeinschaft vorgesehenen Bestimmungen.

**Art. 93** - Es werden aufgehoben:

1. Artikel 13 des Zivilgesetzbuches,

2. das Gesetz vom 27. April 1865 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1837 über die internationale Gegenseitigkeit in Sachen Erbschaften und Schenkungen und zur Ersetzung der Artikel 726 und 912 des Zivilgesetzbuches,

3. Artikel 10 des Gesetzes vom 27. November 1891 zur Bekämpfung der Landstreicherei und der Bettellei,

4. das Gesetz vom 28. März 1952 über die Fremdenpolizei, abgeändert durch die Gesetze vom 31. Mai 1961, 30. April 1964 und 1. April 1969,

5. das Dekret vom 20. Juli 1808 "über die Juden ohne Nachnamen und Vornamen".

**Art. 94** - In Abweichung von vorliegendem Gesetz und für eine Höchstdauer von einem Jahr nach seiner Veröffentlichung bestimmt der König die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von ausländischen Seeleuten.

**Art. 95** - Das vorliegende Gesetz tritt an dem vom König festzulegenden Datum und spätestens am ersten Tag des siebten Monats nach dem Tag, an dem es veröffentlicht wird, in Kraft.

A) Krankheiten, die die Volksgesundheit gefährden können:

1. quarantänepflichtige Krankheiten, die in der Internationalen Gesundheitsregelung Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation vom 25. Mai 1951 genannt sind,
2. Tuberkulose der Atmungsorgane im aktiven Stadium oder mit Entwicklungstendenzen,
3. Syphilis,
4. andere ansteckende oder übertragbare parasitäre Krankheiten, sofern im Einwanderungsland Vorschriften zum Schutz der Inländer gegen diese Krankheiten bestehen.

B) Krankheiten und Gebrechen, die die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährden können:

1. Suchtkrankheiten,
2. schwere geistige und seelische Störungen; offensichtliche Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen und mit Verwirrungszuständen.

## MINISTÈRE DES FINANCES

F. 95 — 3316

(C — 3718)

8 DÉCEMBRE 1995. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux des 28 avril 1994, 2 mars 1995 et 4 mai 1995 concernant respectivement les modalités d'émission des loteries à billets, appelées « TELE-KWINTO », « SCRRATCH », « 21 », « SUBITO » et « PRESTO », loteries publiques organisées par la Loterie nationale

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juillet 1991 relative à la Loterie nationale, notamment l'article 2, alinéa 1er;

Vu l'arrêté royal du 28 avril 1994 concernant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « TELE-KWINTO », loterie publique organisée par la Loterie nationale, notamment l'article 8, modifié par l'arrêté royal du 29 septembre 1995;

Vu l'arrêté royal du 2 mars 1995 concernant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « SCRRATCH », loterie publique organisée par la Loterie nationale, notamment l'article 7, modifié par l'arrêté royal du 29 septembre 1995;

Vu l'arrêté royal du 4 mai 1995 concernant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « 21 », loterie publique organisée par la Loterie nationale, notamment l'article 7;

Vu l'arrêté royal du 4 mai 1995 concernant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « SUBITO », loterie publique organisée par la Loterie nationale, notamment l'article 7;

Vu l'arrêté royal du 4 mai 1995 concernant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « PRESTO », loterie publique organisée par la Loterie nationale, notamment l'article 7;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, notamment l'article 3, § 1er, modifié par la loi du 4 juillet 1989;

Vu l'urgence, motivée par la considération qu'il est impérieux de prendre sans délai une série de préparatifs sur le plan administratif et commercial aux fins de pouvoir réaliser le dessein du présent arrêté dans les délais voulus;

Sur la proposition de Notre Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances et du Commerce extérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Dans l'article 8 de l'arrêté royal du 28 avril 1994 concernant les modalités d'émission de la loterie à billets, appelée « TELE-KWINTO », loterie publique organisée par la Loterie nationale, modifié par l'arrêté royal du 29 septembre 1995, il est inséré un paragraphe 4, rédigé comme suit :

«§ 4. Les billets dont la date de clôture de la vente est fixée au 31 décembre 1995, peuvent exceptionnellement être vendus jusqu'au

## MINISTERIE VAN FINANCIËN

N. 95 — 3316

8 DÉCEMBER 1995. — Koninklijk besluit tot wijziging koninklijke besluiten van 28 april 1994, 2 maart 1995 en 4 betreffende de wijze van uitgifte van de loterijen met respectievelijk « TELE-KWINTO », « SCRRATCH », « SUBITO » en « PRESTO » genaamd, openbare loterijen niseerd door de Nationale Loterij

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Gr

Gelet op de wet van 22 juli 1991 betreffende de Nationale inzonderheid op artikel 2, eerste lid;

Gelet op het koninklijk besluit van 28 april 1994 betreffende van uitgifte van de loterij met biljetten, « TELE-KWINTO » g een openbare loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, in heid op artikel 8, gewijzigd bij het koninklijk besl 29 september 1995;

Gelet op het koninklijk besluit van 2 maart 1995 betreffende van uitgifte van de loterij met biljetten, « SCRRATCH » gena openbare loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, inzon op artikel 7, gewijzigd bij het koninklijk besluit van 29 septemb

Gelet op het koninklijk besluit van 4 mei 1995 betreffende van uitgifte van de loterij met biljetten, « 21 » genaamd, een o loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, inzonderheid o 7;

Gelet op het koninklijk besluit van 4 mei 1995 betreffende van uitgifte van de loterij met biljetten, « SUBITO » gena openbare loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, inzon op artikel 7;

Gelet op het koninklijk besluit van 4 mei 1995 betreffende van uitgifte van de loterij met biljetten, « PRESTO » gena openbare loterij georganiseerd door de Nationale Loterij, inzon op artikel 7;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördine 12 januari 1973, inzonderheid op artikel 3, § 1, gewijzigd bij de v 4 juli 1989;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid, gewettigd door de o ging dat het geboden is zonder verwijl een reeks voorbereidi treffen op het administratieve en commerciële vlak om het op dit besluit binnen de gestelde tijd te kunnen verwezenlijken;

Op de voordracht van Onze Vice-Eerste Minister en Minis Financiën en Buitenlandse Handel,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** In artikel 8 van het koninklijk besluit van 28 apr betreffende de wijze van uitgifte van de loterij met biljetten, « KWINTO » genaamd, een openbare loterij georganiseerd d Nationale Loterij, gewijzigd bij het koninklijk besluit 29 september 1995, wordt een paragraaf 4 ingevoegd, luidt volgt :

«§ 4. De biljetten waarvan de afsluitingsdatum van de verk 31 december 1995 is bepaald, mogen uitzonderlijk tot 30 jun